Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Umweltbericht

Nach § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründungen zur

93. Änderung des Flächennutzungsplans

und zum

Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“

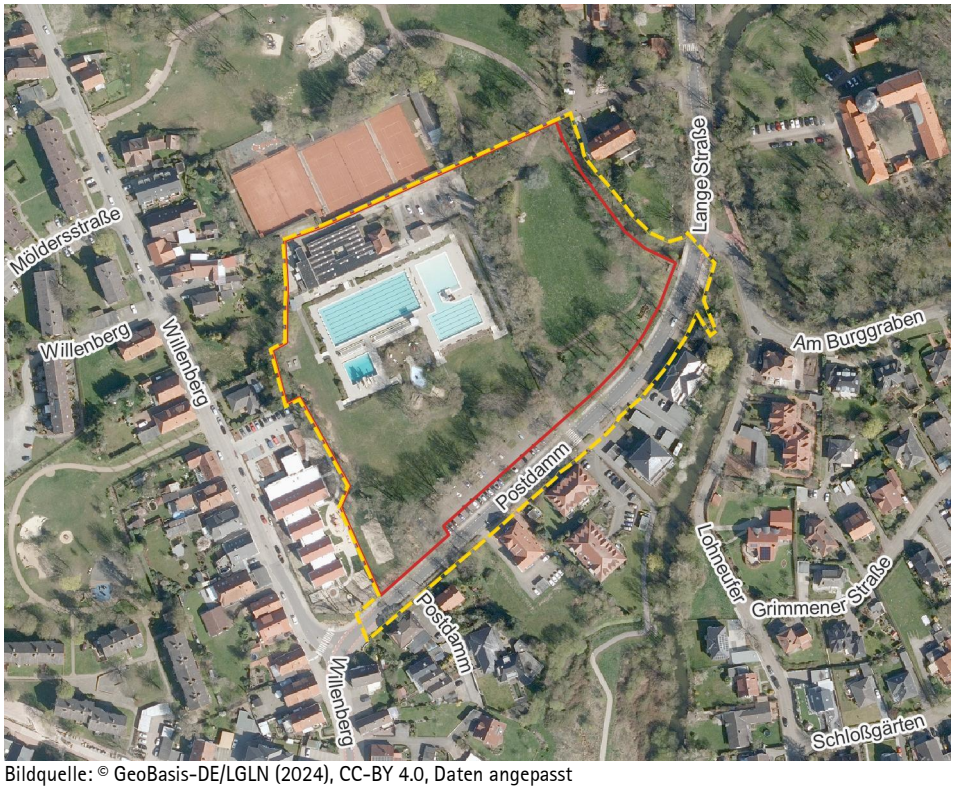

Bildquelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0, Daten angepasst

Stand: 04/2026

Im Auftrag:

Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Mail info@p3-plan-partner.de

Umweltbericht 1

1 Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt / Ziel des Bauleitplans / der Vorhaben 2
1.2 Darstellung der Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen 3

2 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen 7

2.1 Prüfung der Schutzgüter 8

2.1.1 Schutzgut Pflanzen 8
2.1.2 Schutzgut Tiere 13
2.1.3 Schutzgut Fläche 18
2.1.4 Schutzgut Boden 19
2.1.5 Schutzgut Wasser 21
2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima 23
2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild 24
2.1.8 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 25
2.1.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB) 29

2.2 Bau- / anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen 30
2.3 Wechselwirkungen 30

3 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen 31

3.1 Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen 31
3.2 Verringerungsmaßnahmen 33
3.3 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen 33

4 Zusätzliche Angaben 40

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse 40
4.2 Maßnahmen zur Überwachung 40
4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 40
4.4 Referenzliste der Informationsquellen 41

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der nachfolgende Umweltbericht gilt sowohl für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans als auch für den Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt nicht im Umweltbericht, sondern in der Begründung zur Planung (§ 2 a BauGB).

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt / Ziel des Bauleitplans / der Vorhaben

BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 a

Ziele

Der Müntepark, zentral im Diepholzer Stadtgebiet gelegen, wurde ab dem Jahr 2013 abschnittsweise planungsrechtlich gesichert und dafür in drei Teilbereiche gegliedert. Für die beiden nördlichen Abschnitte wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bebauungspläne aufgestellt. Nun soll die Sicherung des letzten Abschnittes im Süden erfolgen.

Das Plangebiet umfasst das hier bestehende Schwimmbad und eine östlich angrenzende Grünfläche bis zum Gewässerzug der *Hinterlohne*. Die Festsetzungen des Schwimmbades dienen der Bestandssicherung, ermöglichen aber auch eine potentiell zukünftige Weiterentwicklung. In den Grünbereichen des Münteparks soll das Sportangebot im öffentlichen Raum erweitert werden. Der prägende, begrünte Parkcharakter soll erhalten bleiben. Ergänzend sollen zusätzliche Sportanlagen in Form eines multifunktionalen Basketball-Courts, eines Pumptracks und einer Calisthenics-Anlage planungsrechtlich ermöglicht werden.

Standort/Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rund 34.430 m² groß und reicht vom *Postdamm,* dessen Verkehrsparzelle umfasst ist, bis zur nördlichen Grenze des Schwimmbadgeländes. Im Osten begrenzt die *Hinterlohne* den Geltungsbereich, im Westen die benachbarte Bebauung (Kita und Wohnhäuser). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist mit rund 28.910 m² kleiner. Die Verkehrsparzelle des *Postdamms* und die Wasserfläche der *Hinterlohne* sind nicht Teil der FNP-Änderung, da für diese auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Regelungsbedarf besteht. Die *Hinterlohne* ist bereits als Wasserfläche dargestellt, die Flächen des *Postdamms* sind den südlich angrenzenden Wohnbau- und gemischten Bauflächen zugeschlagen. Für den Umweltbericht ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede in der Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen.

Abb 1 Abgrenzung Änderungsbereich Flächennutzungsplan (rote Umgrenzung) und Geltungsbereich Bebauungsplan (gelbe Umgrenzung) mit Nutzungen im und um das Plangebiet

eigene Darstellung / Luftbild © GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0, Daten geändert

Bestand

Das Plangebiet umfasst den südlichen Müntepark. Im Westen liegt das Freibad mit typischen baulichen Strukturen und Freiraumnutzungen. Die östliche Fläche stellt sich als Parkanlage dar, die bisher überwiegend von einer zentralen, offenen Freifläche und randlichen Gehölzbeständen geprägt ist. An ihrem östlichen Rand verläuft die *Lohne (Hinterlohne)* als offenes Gewässer. Im Süden liegt der *Postdamm* mit einer nördlich angrenzenden Parkplatzfläche.

Planung

Mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Schwimmbad-Areal als Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung „Schwimmbad“ dargestellt. Der östliche Teil des Änderungsbereichs bleibt überwiegend als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Innenliegend wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ neu dargestellt. Eine zuvor überlagernde Darstellung als Überschwemmungsgebiet wird aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ setzt das Areal des Schwimmbads ebenfalls als Fläche für Sport- und Spielanlagen „Schwimmbad“ fest. Im Norden der Fläche ist ein Bauteppich festgesetzt, der die heutigen Baukörper und Schwimmbecken umfasst, die GRZ wird auf 0,6 begrenzt. Der östliche Müntepark wird als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt. Innenliegend wird eine weitere Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Hierfür sollen nach derzeitigen Plänen ein multifunktionaler Basketball-Court, ein Calisthenics-Zirkel und ein Pumptrack entstehen. Im Süden des Schwimmbades wird der bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert und eine Erweiterung dieses nach Südwesten, auf eine Teilfläche der heutigen Liegewiese, ermöglicht. Der *Postdamm* wird als Verkehrsfläche in den Plan aufgenommen, ebenso der Haupterschließungsweg vom *Postdamm* bzw. dem Parkplatz zum Schwimmbad als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Gehweg). Die *Hinterlohne* wird als Wasserfläche in den Plan übernommen.

1.2 Darstellung der Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b

Fachgesetze

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie zu einem sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und den sonstigen Schutzgütern auf. Insbesondere sind die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und zur Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu nutzen. Sind in Folge einer Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind die Vorgaben der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) zu beachten. Mögliche erhebliche Eingriffe infolge der Planung sind darzulegen, zu vermeiden, zu minimieren und/oder bei Bedarf an anderer Stelle wieder auszugleichen. Bei der Planung werden insbesondere folgende Fachgesetze berücksichtigt:

Abb 2 Für die Planung relevante Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetz	Umweltziele	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
BauGB	• Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) • Sparsamer und umweltschonender Umgang mit Grund und Boden und den sonstigen Schutzgütern auf (§ 1a Abs. 2 BauGB)	• Planungsrechtliche Sicherung langjährig bestehender Nutzungen (Parkanlage, Schwimmbad) • Verbindliche Festsetzung eines Versiegelungsgrades für Bauflächen, Sicherung von Frei- und Grünflächen
BNatSchG / NNatG	• Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) • Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) • Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, Schutz	• Sicherung wertvoller Gehölz- und Gewässerstrukturen • Anordnung neuer Nutzungen/Nutzungsintensivierung auf den unempfindlichsten Flächen

	des Erholungswertes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
BBodSchG	• Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG) • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG)	• Begrenzung der Versiegelung und verbindliche Definition (nicht-)überbaubarer Bereiche • Schutz unbebauter Offenbodenbereiche
BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG)	• Berücksichtigung möglicher Emissionen (insb. Lärm) im Planverfahren
WHG / NWG	• Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zum Schutz des Naturguts (§ 1 WHG)	• Schutz und dauerhafte Sicherung der *Hinterlohne*
Nds. KlimaG	• Reduzierung der Treibhausgasemissionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 1 Abs. 2 Nds. KlimaG)	• Bei Umbau- oder Neubauvorhaben sind die jeweils geltenden Anforderungen an Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie usw. zu berücksichtigen

BauGB = Baugesetzbuch / BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz / NNatG = Nds. Naturschutzgesetz / BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz / BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG = Wasserhaushaltsgesetz / NWG = Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz / Nds. KlimaG = Niedersächsisches Klimagesetz

Fachpläne

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld von bis zu 3 km des Plangebiets.

Abb 3 Schutzgebiete

Schutzgebiet / Fachplanung	Definition	Schutzweck	Lage im Plangebiet	Lage außerhalb*
Natura 2000 (§ 32 BNatSchG)	FFH-Gebiet	Diepholzer Moor	Nein	W 2,4 km
Naturschutzprogramme	Hochmoorgrenzen Moorschutzprogramm Teil 1	Lohner Moor, Nr. 243 B, Linie der 30 cm Torfauflage	Nein	NW 2,5 km
		Diepholzer Moor, Nr. 243 C, Linie der 30 cm Torfauflage	Nein	W 2,4 km
	Moorschutzprogramm Teil 1 1981	Lohner Moor, Nr. 243 B	Nein	NW 2,5 km
		Diepholzer Moor, Nr. 243 C	Nein	W 2,4 km
	Moorschutzprogramm Neubewertung 1994	Lohner Moor u. Diepholzer Moor, Nr. 243 B+C	Nein	W 2,4 km
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	NSG HA 00148	Diepholzer Moor	Nein	W 2,4 km
	NSG HA 00220	Aschener Moor	Nein	NW 2,3 km
Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	-	-	-	-
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	LSG DH 00034	Falkenhardt und Hengemühle	Nein	N 2,3 km
	LSG DH 00042	Wetscher Fladder und Vossen Neufeld	Nein	O 2,4 km
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	NP NDS 00008	Dümmer	Ja	-
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	ND DH 00016	Baumbestand auf der Schlossinsel	Nein	O <0,1 km
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	-	-	-	-

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Landesweite Biotopkartierung 1984-2004	Nr. 3516019 FBd, FYa	Nein	SW 1,4 km
		Nr. 3514012 BFc, GY, MPa, MPc, MTb, MZa, WYa, WYc	Nein	W 2,6 km
		Nr. 3316051 BFc, MPa, WYc	Nein	N 2,7 km
		Nr. 3316052 BFc, GF4, GM1, GY, MPa	Nein	N 1,9 km
Wertvolle Bereiche Brutvogelkartierung 2010/2013	3415.2/6	Bewertung 2010: Status offen (2006: national)	Nein	1,9 km
	3316.3/1	Bew. 2010: Status offen	Nein	1,6 km
	3416.1/5	Bew. 2010: Status offen	Nein	0,8 km
	3315.4/1	Bew. 2010: Status offen	Nein	2,0 km
	3316.3/2	Bew. 2010: Status offen	Nein	2,2 km
Wertvolle Bereiche Gastvögelkartierung 2018	4.6.01.05	Lohner Moor S – Status offen	Nein	1,5 km
	4.6.01.06	Diepholzer Moor – Status offen	Nein	2,6 km

* benannt sind Himmelsrichtung und Entfernung des Schutzobjektes

Natura 2000

Weder im Plangebiet noch im einwirkungsrelevanten Umgebungsbereich befinden sich Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB). Es sind keine Erhaltungsziele betroffen.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Nationalparke oder Biosphärenreservate sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt, wie das gesamte Diepholzer Stadtgebiet, im Naturpark Dümmer.

RROP

- Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)**[1] datiert aus dem Jahr 2016. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung werden als zentrales Siedlungsgebiet (Z) dargestellt.

Der Stadt Diepholz werden im RROP die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ zugeschrieben. Zudem kommt der Stadt die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu. Die Aussagen des RROP stehen der Planung nicht entgegen.

Abb 4 Plangebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm (eigene Darstellung auf Kartengrundlage des RROPs)

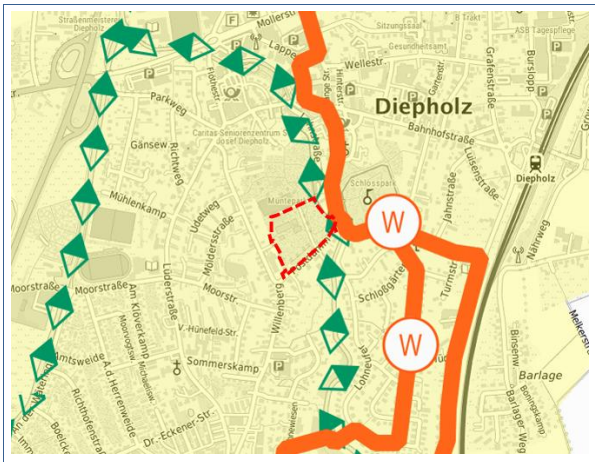

Die *Lohne* ist als **linienhaftes Vorbehaltsgebiet** (grüne Liniendarstellung) für Natur und Landschaft ausgewiesen. Mit ihrer Übernahme als Gewässerfläche und der Festsetzung der angrenzenden Flächen als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) treten keine Veränderungen für das Gewässer ein, so dass die raumordnerische Darstellung nicht negativ berührt wird.

Östlich des Plangebiets *(Lange Straße/Am Burggraben)* verläuft ein Regional bedeutsamer Wanderweg (orangefarbene Linie).

1 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz, 2016

- Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Landschafts-rahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan**[2] des Landkreises Diepholz datiert aus dem Jahr 2008.

Abb 5 Darstellungen des Plangebietes in den Karten des Landschaftsrahmenplanes Diepholz

Karte	Darstellung
Karte 1: Arten und Biotope	Bewertung als Biotoptyp mit Grundbedeutung
Karte 2: Landschaftsbild	Bewertung als Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung Lage im Lärmbereich über 45 Dezibel von überregionalen Straßen
Karte 3a: Boden	Bewertung als Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften
Karte 3b: Wasser	Bewertung als Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit; Gebiet mit hoher / sehr hoher Grundwasserneubildung
Karte 5: Zielkonzept	Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft (östlicher Geltungsbereich) / Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (westlicher Geltungsbereich)
Karte 6: Schutz, Pflege, Entwicklung	Keine Darstellungen für das Plangebiet

Abb 6 Darstellungen des Plangebietes in den weiteren Textkarten des Landschaftsrahmenplanes

Textkarte	Darstellungen
01 Flächennutzung	Siedlung, Gewerbe, Industrie
02 Naturräumliche Gliederung	Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten
03 Reliefmerkmale	Ebene Marschen, Moor- und Talsandniederungen
04 Pot Nat Vegetation	Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex / Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore
05 Bodentypen	Gleye / Niedermoore
06 Winderosionsgefährdung	nicht bewertet
07 Grundwasserneubildung	250-300mm (hoch)
08 Gewässergüte	Lohne: II-III kritisch belastet
09 Strukturgüte Gewässer	Lohne: vollständig verändert (7)
10 Retention	Gebietsretention mäßig beeinträchtigt Auenretention gering / sehr gering
11 Nitratauswaschungsrisiko	nicht bewertet
14 Klima Diepholz	Müntepark: Bioklimatische Komforträume im Wirkungsraum Schwimmbad (bebauter Teil): Wirkungsraum
16 Grobkonzept Biotopverbund	Lohne: Wasserläufe zur Ergänzung der Fließgewässerkernflächen
17 Hinweise für die Landwirtschaft	keine Darstellung
18 Wasserwirtschaft	Sicherung der Grundwasserneubildung
19 Forstwirtschaft	keine Darstellung
20 Erholung/Freizeit/Tourismus	keine Darstellung
21 Bodenabbau	keine Darstellung
22 Energiewirtschaft	keine Darstellung
23 Verkehr	keine Darstellung
24 Bauleitplanung	Sicherung und Entwicklung innerörtlicher Freiraumsysteme

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans werden jeweils bei der Beschreibung der Schutzgüter berücksichtigt.

2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, 2008

Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Stadt Diepholz datiert aus dem Jahr 1992[3].

Die Kartierungen des Landschaftsplans stellen den Müntepark einschließlich des Schwimmbades als „Sg 40“ (Siedlung – Grünfläche), umgeben von Siedlungsflächen dar.

Ferner ist der östliche Teil des Geltungsbereichs als „Freifläche mit besonderer Funktion für die Ortslagen Diepholz und St. Hülfe“ ausgewiesen.

Darstellungen sonstiger Pläne

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb festgesetzter ÜSG befinden sich jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Abb 7 Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (umweltkarten-niedersachsen.de)

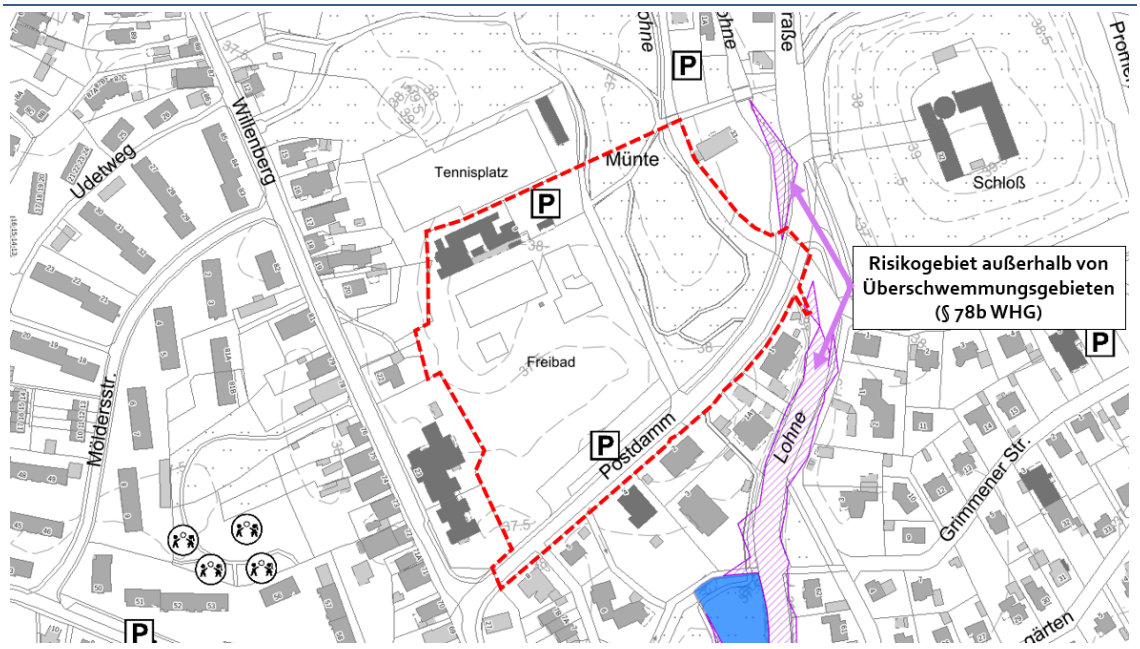

Es sind keine weiteren Pläne (insb. Wasser, Abfall-, Immissionsschutzrecht) bekannt, die in der Planung zu berücksichtigen sind bzw. die durch das Planvorhaben beeinflusst werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB).

Luftqualität

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebiets, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Es bestehen keine eigenständigen Luftreinhaltepläne oder vergleichbare Planwerke (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

2 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt. Dem gegenüber wird eine Nullvariante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert. Da es sich bei der Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können keine vorhabenspezifischen Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen getroffen werden. Es werden die allgemein ermöglichten potentiellen Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-) Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere,

3 Landschaftsplan Stadt Diepholz, 1992

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

2.1 Prüfung der Schutzgüter

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a und b

2.1.1 Schutzgut Pflanzen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen[4]. Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, betrachtet jedoch auch angrenzende Strukturen. Die Erhebung der örtlichen Strukturen wurde am 08.04.2024 vorgenommen. Die Biotoptypkartierung liegt dem Umweltbericht zur besseren Lesbarkeit als Anlage in Originalgröße bei.

Abb 1 Biotoptypenkartierung

4 Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Olaf v. Drachenfels, März 2021, überarbeitete Fassung Stand März 2023

Biotoptypen nach Drachenfels (2023)
- Ruderalgebüsch (BRU)
- Mäßig ausgebauter Bach (FM)
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
- Artenreicher Scherrasen (GRR)
- Artenarmer Scherrasen (GRA)
- Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)
- Zierhecke (BZH)
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)
- Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)
- Beet/Rabatte (ER)
- Neuzeitlicher Ziergarten
- Sport-/Spiel-/Erholungsanlage (PS)
- Sportplatz (PSP)
- Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (PSZ)
- Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)
- Straße (OVS)
- Parkplatz (OVP)
- Weg (OVW)
- Lagerplatz (OFL)
- Befestigte Freifläche mit Wasserbecken (OFW)
- Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)
- Neuzeitliche Innenstadt (OIN)
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)
- Sonstiges Historisches Gebäude (ONH)
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)
- Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)

⊙ Einzelbaum (HEB)
0,4 = Stammdurchmesser

Ah = Ahorn
Bi = Birke
Bu = Rotbuche
Ei = Eiche
Es = Esche
Ka = Kastanie
Kz = Zierkirsche
Ms = Schwedische Mehlbeere
Pl = Platane
Tp = Tulpenbaum
Zd = Zeder

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 84
Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich + 20 m Puffer)

Bestand

Der Geltungsbereich gliedert sich in drei Teilbereiche: im Osten die Grünflächen des Münteparks (Parkanlage), auf westlicher Seite das Freibadgelände und im Süden ein Abschnitt des *Postdamms*.

Parkanlage

Die Grünflächen des **Münteparks** im Osten des Geltungsbereichs sind geprägt von einer zentral gelegenen Freifläche mit zum Zeitpunkt der Erhebung verhältnismäßig extensiv gepflegtem Scherrasen (GRR). Neben Arten des mesophilen Grünlands wie Gewöhnliche Schafgarbe und Gänseblümchen, sind auch Stickstoffzeiger wie Löwenzahn und Scharbockskraut vertreten. Einen weiteren Blühaspekt bildet der Quendel-Ehrenpreis. Die letzteren beiden Arten zeigen zudem frische bis feuchte Standortverhältnisse an. Vereinzelt treten trittresistente Arten wie das Einjährige Rispengras auf, was auf gelegentliches Betreten der Rasenfläche hinweisen kann. Im südöstlichen Randbereich der Rasenfläche befindet sich eine Anpflanzung aus Narzissen. Um die Rasenfläche herum führt ein Rundweg (OVW), welcher in Richtung Norden auch den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Teil des Münteparks erschließt. Innerhalb der Rasenfläche bestehen mehrere Einzelgehölze (HEB) mit Stammdurchmessern von rd. 0,3-0,5 m. Es handelt sich sowohl um heimische Arten, als auch um Ziergehölze.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft die *Hinterlohne*. Die *Lohne* ist ein künstlich angelegter Wasserlauf und ein der Entwässerung dienender Abfluss des etwa 8 km südlich gelegenen *Dümmers*.[5] Sie ist auf Höhe des Geltungsbereichs in *Vorder-* und *Hinterlohne* geteilt und fließt westlich und östlich um das historische Gebäude der *Alten Münte* und die umgebenden Grünanlagen herum („Lohneinsel“). Nur die westlich entlang der *Alten Münte* verlaufende *Hinterlohne* befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der geringen Breite des geteilten Flusslaufs und ihres künstlichen Ursprungs wird die *Hinterlohne* in diesem Bereich als mäßig ausgebauter Bach (FM) eingestuft.

Die *Hinterlohne* ist beidseitig von Gehölzreihen (HEA) gesäumt, die mit überwiegend Erlen und Eschen Arten aufweist, die unter anderen Bedingungen auch in natürlichen Auenbereichen vorkommen würden. Stellenweise ist auch Bergahorn und Schwarzer Holunder vorhanden. Südöstlich geht die lineare Gehölzstruktur in eine breiter werdende Baumgruppe (HEB) über, zu der sich neben Esche und Bergahorn auch die Hainbuche, verschiedene Ahornarten sowie Vogel-Kirsche gesellen. An dieser Stelle besteht eine kurze Wegverbindung vom Müntepark zur Straße *Postdamm*. Hier befindet sich zudem eine Gas-Druck-Regel-Station (OKZ).

5 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, 2008

Im Gehölzsaum zwischen Rundweg und *Postdamm,* an der südlichen Grenze des Münteparks, befindet sich die aus Stahl gefertigte Kunstinstallation *„Der lange Weg – Bewegung“* als Teil des Skulpturenpfades Diepholz. Um die Skulptur herum hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) entwickelt, mit stellenweise ausgeprägtem Vorkommen von Stickstoffzeigern wie Große Brennnessel, Giersch, Weiße Taubnessel und Geflecktem Aronstab.

Südwestlich der Kunstinstallation befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), durch welches ein weiterer unbefestigter Weg (OVW) verläuft. Anders als die übrigen Gehölzstrukturen weist dieses Gehölz in der Krautschicht auch typische Arten eines mesophilen Buchenwaldes auf (Buschwindröschen, Vielblütige Weißwurz, Gefleckter Aronstab). Die Baumschicht ist hingegen überwiegend von Edellaubbäumen wie Linde, Ahorn und Esche geprägt. Im südwestlichen Bereich dieser Fläche kommen zusätzlich Hainbuchen vor, und die Krautschicht weist neben den bisher genannten Arten auch Feuchte- und Stickstoffzeiger wie Scharbockskraut, Giersch oder Efeu-Ehrenpreis auf, was mit der Lage im Siedlungsbereich zusammenhängen kann. Dort, wo die Fläche an den Rundweg angrenzt, befindet sich eine Zierhecke aus Hainbuche (BZH). Eine weitere Gehölzgruppe (HEB) befindet sich westlich entlang des Rundweges. Es kommen Spitz- und Feldahorn, Hainbuchen und Robinien sowie Eiben vor. Die Gehölze in der Fläche wiesen Spuren von Pflegeschnittmaßnahmen auf und die Krautschicht war zum Zeitpunkt der Erhebung, vermutlich durch Maschineneinsatz, zu großen Teilen abgetragen und der Boden damit offengelegt. Eine großwüchsige zweistämmige Esche mit einem Stammdurchmesser von je etwa 0,5 m befindet sich im Nordwesten dieser Fläche. Nördlich davon befindet sich eine weitere Gehölzgruppe, die sich ebenfalls durch Laubbaumarten und eine üppige Strauchschicht aus überwiegend Ziersträuchern auszeichnet. Zwischen den Gehölzgruppen besteht eine Wegverbindung vom Rundweg des Münteparks auf einen breiteren, gepflasterten Weg (OVW), der das Freibad und den Müntepark voneinander trennt.

Postdamm

Im Süden des Plangebiets verläuft der *Postdamm* (OVS). Zum Straßenraum gehörend befindet sich auf südöstlicher Seite entlang der Geltungsbereichsgrenze Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m. Angrenzend an die *Lohne* befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), welches in den Geltungsbereich hineinragt. Entlang der südlichen Gebietsgrenze befindet sich eine Reihe von überwiegend neuen mehrstöckigen Gebäuden sowohl privater als auch öffentlicher Nutzung (OIN), von denen lediglich die Grundstückszufahrten geringfügig ins Plangebiet hineinreichen.

Freibad

Zum **Freibad** gehört ein im Nordwesten des Geltungsbereichs gelegener Gebäudekomplex mit Innenhof (ONZ), der u.a. Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen, einen Kiosk und sonstige Freibadinfrastruktur umfasst. Nördlich des Gebäudes, entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, verläuft ein Weg (OVW), welcher vorbei am Gebäudekomplex des Freibades führt und am westlichen Rand des Geltungsbereichs an einem Tor endet, welches Zugang zu einem zum Gebäude gehörenden Hinterhof (OFZ) bietet, auf dem ein Container steht. Östlich an den Gebäudekomplex anschließend befindet sich ein kleiner Hausgarten (PHZ) mit Ziergehölzen wie Eibe, Feldahorn, Liguster, Korkenzieherhasel, Forsythie und Bambus. Hier liegt auch der Eingang in das Schwimmbad. Im Nordosten befindet sich eine Fahrradabstellanlage (OVP). Im Bereich des Fahrradparkplatzes finden sich fünf junge Kugelahorne mit Stammdurchmessern von je 0,1 m.

Südlich der Gebäude befindet sich eine befestigte Freifläche mit den Schwimmbecken (OFW), zu denen ein Schwimmer-, ein Nichtschwimmer- und ein Sprungbecken mit Sprungtürmen gehört. Hier findet sich auch weitere Freibadinfrastruktur wie Sitzbänke am Rand der Becken, Startblöcke, eine Rutsche und ein Wachhäuschen.

Südlich der Schwimmbecken befindet sich eine große Liegewiese die mit Gewöhnlicher Schafgarbe, Gänseblümchen und Kleinköpfigem Pippau typische Arten des artreichen Scherrasens (GRR) aufweist. Auch diese Rasenfläche weist Stickstoffzeiger wie Löwenzahn und Scharbockskraut auf, sowie weithin verbreitete Grünlandarten wie Gewöhnliches Hornkraut, Kriechender Hahnenfuß oder das Wollige Honiggras. Insgesamt ist der Blühaspekt auf dieser Fläche weniger stark ausgeprägt als auf der Rasenfläche des Münteparks, was auf die vergleichsweise intensive Nutzung zurückzuführen sein kann. Das Einjährige Rispengras kommt auch hier vor und deutet auf Störung durch Tritt hin.

Die Zahl der angetroffenen unterschiedlichen Arten ist für den Biotoptyp vergleichsweise gering und als am unteren Rand der Ausprägung zu beschreiben.

Innerhalb der Liegewiese befinden sich mehrere Einzelbäume (HEB) und eine kleine Gehölzgruppe aus Eschen mit jungen Eiben im Unterwuchs.

Des Weiteren sind innerhalb der Liegewiese ein Beachvolleyballfeld und zwei Tischtennisplatten (PS) vorzufinden. Zentral gelegen befindet sich ein Spielplatz (PSZ) mit flachem Wasserbecken, Spielgeräten und Sitzbänken. Teile des Spielplatzes sind mit Kunstrasen ausgelegt. Der Spielplatz ist umgeben von Laubbäumen mit Stammdurchmessern von durchschnittlich 0,5 m, darunter Esche, Ahorn, Rotbuche, Eiche, Hainbuche, Platane und Kastanie.

Das Freigelände des Schwimmbads wird nach Süden und Westen von Gehölzreihen (HEA) eingefasst. Die Gehölzreihe im Süden besteht überwiegend aus Rotbuchen, mit einigen weiteren Arten wie Hainbuche und Ahorn. Der Stammdurchmesser liegt bei den meisten Bäumen bei etwa 0,4 m, es sind jedoch auch deutlich dickere Bäume mit Stammdurchmessern bis 0,8 m vorhanden. Im Südwesten befindet sich ein kleiner, schräg in die Liegewiese hinein verlaufender, aus Eschen bestehender Ausläufer der Baumreihe (Stammdurchmesser 0,5-0,7 m). Ganz im Süden überwiegt Ahorn, sowie einige Rotbuchen und vereinzelt auch Hainbuchen. Zwei Ahorne mit Stammdurchmessern von 0,9 und 1,1 m stechen dabei besonders hervor. Hinzu kommt eine Platane mit einem Stammdurchmesser von 0,9 m, die den Abschluss der Baumreihe im Südwesten bildet. Die Gehölze weisen frische Schnitte auf, die im Zuge von Pflegemaßnahmen entstanden sind.

Die westliche Gehölzreihe ist überwiegend durch Ahorn und Ulme geprägt. Zusätzlich kommen Ilex, Mahonie, Felsenbirne und Schwarzer Holunder vor. Am südlichen Ende der Gehölzreihe befinden sich zudem Rot-, Hainbuche und Eibe. Der Stammdurchmesser der meisten Bäume liegt bei rd. 0,6 m.

Östlich wird das Freibadgelände durch eine Zierhecke (BZH) aus überwiegend Hainbuche begrenzt. Weitere Hecken (BZN) sowie Staudenbeete (ER), befinden sich im Bereich um die Schwimmbecken herum, sowie auch im Innenhof des Gebäudekomplexes.

Südlich des Schwimmbadgeländes, von diesem mit einem Zaun getrennt, befindet sich ein Parkplatz (OVP), welcher zu etwa 90% versiegelt ist. Acht Einzelbäume, darunter eine Platane mit einem Stammdurchmesser von 0,9 m, eine Rotbuche und eine Platane mit 0,6 m Stammdurchmesser, liegen innerhalb des Parkplatzes.

Der gepflasterte Weg (OVW), der Freibad und Müntepark voneinander trennt, bildet eine Verbindung zwischen Schwimmbadeingang, der dortigen Fahrradabstellanlage und dem Parkplatz.

Angrenzende Strukturen

Südlich und westlich grenzen Siedlungsstrukturen an das Plangebiet an. Südlich des Postdamms handelt es sich überwiegend um neuere, mehrstöckige Gebäude sowohl privater als auch öffentlicher Nutzung (OIN), im Südwesten, in Richtung der dortigen Straße *Willenberg* um eine Kita (ONZ) und lockere Einzelhausbebauung (OEL).

Nordwestlich grenzt ein kleines Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (HSE) an den Geltungsbereich an. Der Weg, der nördlich des Gebäudekomplexes des Freibades entlangläuft, endet hier und verbreitert sich zu einem kleinen Wendeplatz, von dem ein kleiner Teil als Lagerfläche für Pflastersteine genutzt wird (OFL). Nördlich daran grenzt eine Tennisanlage (PSP) an, die mit einer Zierhecke (BZH) vom Schwimmbad abgeschirmt ist.

Nordöstlich der Tennisanlage setzt sich die Parkanlage fort, mit Rasenflächen (GRR), Wegen (OVW), Siedlungsgehölzen (HSE), Baumgruppen und Einzelbäumen (HEB). Ein besonders prägender Baum ist hier eine etwa 1,5 m dicke Eiche, die Teil einer bis in den Geltungsbereich hineinragenden Baumgruppe ist.

Im Norden des Geltungsbereichs setzt sich der Verlauf der *Hinterlohne* (FM) fort, über die eine Brücke zu einer Straße (OVS) führt, die von der *Langen Straße* abzweigend einen Parkplatz (OVP) erschließt. Östlich der *Hinterlohne* befindet sich eine Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR), auf dem die *Alte Münte* als historisches Gebäude (ONH) steht. Parallel zum *Postdamm/Lange Straße* zweigt die *Vorderlohne* in Richtung Norden ab. In diesem Bereich fließt die *Lohne* unter der Straße *Postdamm* hindurch.

Biologische Vielfalt

Im Zuge der Erfassungen wurden keine gefährdeten Pflanzenarten oder nach § 30 geschützten Biotoptypen nachgewiesen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind in ihrer Artenzusammensetzung vielfältig. In der Krautschicht spiegelt sich neben einigen hochwertigen Bereichen jedoch insgesamt auch der anthropogene Einfluss im Vorhandensein überwiegend eutropher Arten wider. Von besonderem Wert sind die vorhandenen Altbaumbestände, welche aufgrund von hohen Stammdurchmessern prägenden Wirkung haben, sowie teilweise aufgrund ihrer Funktion als Habitatbäume von Bedeutung sind. Die vorhandenen Rasenflächen weisen ein mäßig ausgeprägtes Artenreichtum auf. Die versiegelten Bereiche der Parkplatzflächen, Gebäude und Schwimmbecken sowie die Ziergehölze und Beete im Bereich unmittelbar um die Schwimmbecken herum sowie die Spiel- und Sportanlagen sind stark anthropogen geprägt und weisen eine geringe biologische Vielfalt auf.

Vorbelastungen

Im Bereich des Münteparks sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich Verschmutzungen durch Müll sowie Eutrophierung durch z.B. Hundekot nicht auszuschließen. Die Unterhaltung der Gehölzstrukturen hat zudem Bodenverdichtungen in Form von Fahrspuren zur Folge. Zudem ist anzunehmen, dass auch die Parkanlage und das Freibadgelände regelmäßigen Eingriffen durch Pflegearbeiten unterliegt (Rasenmähen, Entfernen von unerwünschten Pflanzen). Die Liegewiese des Freibadgeländes wird zudem während der Saison durch intensive Nutzung der Badegäste belastet. Auch im Bereich der *Lohne* ist von regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten sowie Beeinflussungen durch Wasserwanderer auszugehen.

Auswirkungen

Parkanlage – Die Planung sieht vor, auf der zentralen Freifläche des Münteparks zusätzliche Sportnutzungen zuzulassen. Hierzu wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ festgesetzt. Es sollen ein multifunktionaler Basketball-Court, Calisthenics-Zirkel, Pumptrack errichtet werden. Die GRZ auf 0,5 begrenzt, so dass nur die Hälfte des Areals überbaut werden kann. Die Fläche wurde bewusst größer ausgewiesen, um für die Realisierung und Anordnung ausreichend Spielraum vorzuhalten. Zur Herstellung der Sportanlagen werden Eingriffe in die heutige Wiese (artreicher Scherrasen GRR) erforderlich. Die umliegenden Gehölze sowie der Uferbereich der *Hinterlohne* werden nicht berührt. Zwei Einzelbäume innerhalb der Fläche für Sportanlagen bzw. direkt nördlich an diese angrenzend werden zum Erhalt festgesetzt, um zu verdeutlichen, dass ein Nebeneinander von Grün- und Sportnutzungen vorgesehen ist und die Gehölze nicht zur Herstellung der Sportanlagen entfernt werden. Die umliegenden Flächen sind als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt und werden in gleicher Form wie bisher unterhalten. Wie innerhalb einer Parkanlage üblich, kann es dabei immer zu Eingriffen, insbesondere in Form von Pflegemaßnahmen, kommen. Dennoch zeigt sich im Bestand, dass auch in dieser Bewirtschaftungsform hochwertige Bereiche entstehen und erhalten werden können. Dies wird sich in Folge der Planung nicht ändern. Da die Stadt Diepholz für Unterhaltung und Pflege zuständig ist, ist der Erhalt der Gehölze sichergestellt. Sofern erhebliche Eingriffe erforderlich sind (z. B. Entfernung einzelner Bäume zur Wegesicherung), werden Minderungsmaßnahmen individuell geprüft und ggf. vorhabenbezogen ein Ausgleich vorgenommen.

Postdamm – Der *Postdamm,* wie auch das Haupt-Wege-System innerhalb des Münteparks, sollen in Folge der Planung nicht angepasst oder wesentlich verändert werden. Die Flächen unterliegen schon jetzt regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen. Anpassungen oder Erneuerungen sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen, aber nicht erklärtes Planziel.

Schwimmbad – Das Areal wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ festgesetzt. Maximal dürfen 60% der Fläche versiegelt werden. Mittels einer Baugrenze, die um die heutigen Gebäude und Schwimmbecken herum gezogen wird, ist klar definiert, in welchem Bereich eine Bebauung zulässig ist. Die Festsetzungen bilden die heute praktizierte Nutzung ab, ermöglichen grundsätzlich aber auch Um- oder Neubauvorhaben. Mit der Begrenzung des maximalen Versiegelungsgrades ist dauerhaft sichergestellt, dass wesentliche Flächenanteile als unversiegelte Freiflächen erhalten bleiben. Es bleibt von einer Unterhaltung als Liegewiese auszugehen. Die randlichen Gehölzstrukturen sind flächenhaft zum Erhalt festgesetzt, um klarzustellen, dass hier ein dauerhafter Erhalt und Schutz vorgesehen ist. Dabei endet die Erhaltungsfestsetzung im Westen jedoch etwa auf Höhe des westlich gelegenen Grundstücks *Willenberg 22,* obwohl die Baumhecke

im Bestand noch etwas weiter nach Norden verläuft. Da der Bauteppich des Schwimmbades von hier deutlich näher an die Hecke heranrückt, wird von einer Aufnahme abgesehen, um im Falle eines möglichen Um- oder Neubaus einem Konflikt zwischen Baumerhalt und Bebauung vorzubeugen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass perspektivisch in diesem Bereich die Anlegung einer neuen Zuwegung zum Schwimmbad oder die Verlegung von Leitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser über ein westlich gelegenes Grundstück erforderlich wird, das in Besitz der Stadt Diepholz ist. Dies ist in der flächenhaften Ausgleichsberechnung berücksichtigt, so dass der perspektivisch mögliche Verlust der Gehölzstrukturen bilanziell abgebildet ist. Ob es tatsächlich zu einem solchen Eingriff kommt, ist nicht abschließend im Rahmen der Bauleitplanung bestimmt. Weitere Einzelbäume innerhalb der Liegewiese werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt, allerdings nur außerhalb der Bauteppiche. Dass ein Baumerhalt mit der Schwimmbadnutzung dauerhaft vereinbar ist, zeigt die bisherige Praxis und die hier entstandenen Strukturen. Die nicht festgesetzten Einzelbäume (aufgrund ihrer Lage innerhalb des Bauteppichs) werden gesondert bilanziell erfasst und bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt. Der Erhalt der Bäume wird bei allen Vorhaben vorrangig angestrebt.

Im Südwesten des heutigen Schwimmbadareals sind in Folge der Erweiterung des Parkplatzes räumlich begrenzte Eingriffe zu Lasten des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten. Überplant wird eine Fläche, die heute zum Teil als Beachvolleyballfeld genutzt wird und damit schon eine deutliche Vorbelastung aufweist, umliegend sind jedoch auch Rasenflächen betroffen. Die randlichen Baumbestände werden, soweit mit der Nutzung vereinbar, zum Erhalt festgesetzt. Allerdings liegt ein Altbaum (Ahorn) mit einem Stammdurchmesser von 1,1 m genau in dem Bereich, der für die Erschließung der Erweiterungsflächen benötigt wird. Dieser kann nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Ebenfalls werden die Bäume, die innerhalb des heutigen Parkplatzes gelegen sind, bis auf zwei Gehölze entlang des *Postdamms* nicht zum Erhalt festgesetzt, um ggf. Anpassungen des Parkplatzes zu ermöglichen. Auf Ausführungsebene und in der technischen Detailplanung wird die Stadt prüfen, ob ein Erhalt dennoch möglich ist. Da dies jedoch nicht sichergestellt werden kann, sind die überplanten Bäume in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

In der Zusammenschau ermöglicht die Planung nur punktuelle Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Es werden in begrenztem, räumlich klar definiertem Umfang neue Nutzungen zugelassen, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen ermöglichen. Mit den getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass sich dies auf die weniger empfindlichen Bereiche des Plangebiets konzentriert. Innerhalb der für Bebauung vorgesehenen Bereiche werden die prägenden und wertvollen Gehölzstrukturen zu großen Teilen dauerhaft gesichert. Weitere Eingriffe waren schon bisher aufgrund der Nutzungstypik des Parkes und des Schwimmbades zulässig und können auch weiterhin im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung und Unterhaltung erfolgen. Die in Folge der Planung ermöglichten Beeinträchtigungen und Eingriffe werden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Innerhalb der Parkanlage und des Schwimmbades wären auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe zur Unterhaltung, allgemeinen Pflege und Weiterentwicklung möglich. Eine natürliche Entwicklung der Flächen fände nicht statt. Eingriffe in die prägenden Gehölze wären nie vollständig ausgeschlossen.

2.1.2 Schutzgut Tiere

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere können nach der Begehung des Gebietes am 8. April 2024 und der Bewertung auf Grundlage der Bestandsstrukturen folgende Aussagen getroffen werden:

Siedlungstolerante Arten

Avifauna – Innerhalb des Geltungsbereiches konnten überwiegend siedlungstolerante Arten erfasst werden. Dazu gehören neben Kohl- und Blaumeise auch Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Ringeltaube, sowie Grünfink, Zilpzalp und Zaunkönig. Auch die Mönchsgrasmücke kommt zunehmend in städtischen Bereichen vor und konnte in einem Gehölzbestand des Münteparks nachgewiesen werden, ebenso wie die Heckenbraunelle. Im Bereich der Ufervegetation der *Hinterlohne* wurde zudem die Schwanzmeise nachgewiesen, die bei ausreichendem Gebüschreichtum ebenfalls in Grünanlagen

des Siedlungsbereichs zu finden ist, und in der freien Landschaft unter anderem auch an Ufergehölzen von Gewässern vorkommt. Ferner wurde im Bereich des Münteparks eine Dohle nachgewiesen.

Gewässergebundene Arten

Im Bereich der *Hinterlohne* wurde ein Teichhuhn erfasst. Passanten und Informationsschildern zufolge soll dort auch der Eisvogel vorkommen, der am Tag der Kartierung jedoch nicht gesichtet wurde. Im Bereich des Münteparks wurde mehrmals ein Graureiher gesichtet, der die Spitze einer Zeder im Norden der Rasenfläche scheinbar regelmäßig als Sitzplatz aufsucht. Auf der Wasserfläche des Nichtschwimmerbeckens wurde ein Stockentenpaar erfasst. Die Stockente und das Teichhuhn stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, wobei Letzteres zudem zu einer nach § 7 BNatSchG streng geschützten Art zählt. Der Graureiher wird in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Der Eisvogel, der zwar am Erfassungstag nicht beobachtet werden konnte, jedoch potentieller Nahrungsgast im Geltungsbereich ist, steht ebenfalls auf der Vorwarnliste und ist zugleich eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Gemäß § 7 BNatSchG zählt auch er zu den streng geschützten Arten.

Brutstätten

Für Höhlen- und Heckenbrüter weisen die vorhandenen Gehölzstrukturen und insbesondere die Altholzbestände ein hohes Nistpotential auf. Bei der Begehung wurden Baumhöhlen entdeckt, die als potentielle Bruthöhlen dienen können. Zusätzlich sind im Bereich des Münteparks einige Nistkästen an Bäumen angebracht, von denen einer von einer Blaumeise besetzt war. Zudem konnten einige Nester freibrütender Arten nachgewiesen werden. Dazu gehört ein von einer Ringeltaube besetztes Nest in der Gehölzreihe östlich der *Hinterlohne*. Drei weitere entdeckte Nester im Bereich des Schwimmbades (westliche und südliche Eingrünung sowie innerhalb der Bäume am Spielplatz) konnten im Zuge der Erfassung keiner Art eindeutig zugeordnet werden.

Habitatbäume im Geltungsbereich

Der im Geltungsbereich vorhandene Altbaumbestand umfasst Gehölze, die besondere Habitatqualitäten aufweisen. Die vorhandenen Habitatbäume zeichnen sich überwiegend durch Baumhöhlen in Form von Specht- oder Astlöchern aus. Insgesamt konnten im Zuge der Erfassung sieben Gehölze mit potentiellen Baumhöhlenhabitaten identifiziert werden. Dazu gehören die Kastanie und eine Esche im südlichen Bereich der Liegewiese, ein Spitzahorn in der Baumreihe zwischen Parkplatz und Liegewiese, eine Rotbuche im Nordosten des Freibadgeländes sowie zwei Hainbuchen und ein Feldahorn in der Baumgruppe die sich am westlichen Rand der Parkanlage befindet. Bis auf die drei Letztgenannten haben alle diese Habitatbäume Stammdurchmesser von mindestens 0,7 m.

Abb 2 Potentielle Habitatbäume innerhalb des Plangebiets

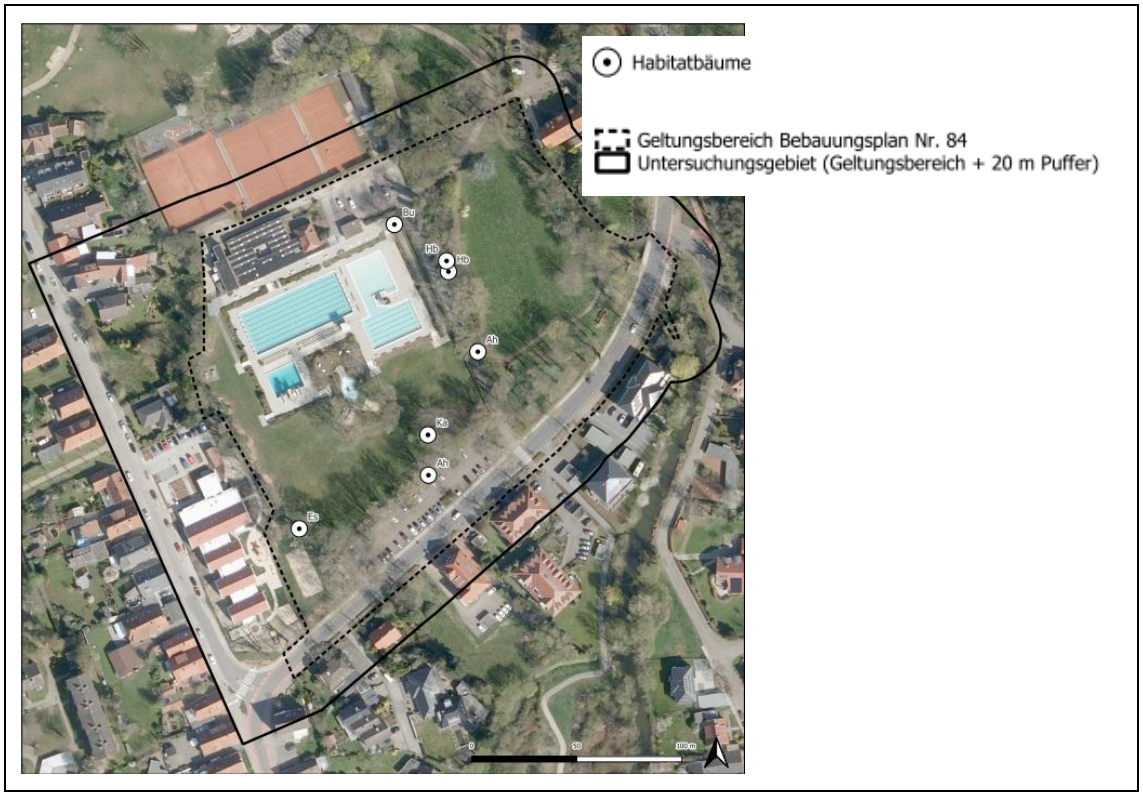

Angrenzende Bereiche

Östlich des Postdamms, im Umfeld des Diepholzer Schlosses, ist eine Saatkrähenkolonie mit etwa 40 Nestern ansässig. Dieser Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Grundsätzlich kann im Plangebiet sowie dessen Umgebung vom Vorhandensein ubiquitärer Vogelarten des Siedlungsraumes ausgegangen werden, die das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

Fledermäuse – Die vielfach vorhandenen Gehölzreihen sowie die Gewässernähe stellen potentielle Fledermaushabitate dar und legen das Vorkommen dieser Artengruppe nahe. Zwar konnten im Zuge der Erfassung im belaubten Zustand keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen oder Gehölze mit abgelöster Rinde nachgewiesen werden, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der vorhandene Altbaumbestand solche Qualitäten aufweist. Die *Hinterlohne* sowie die Gehölzreihen und die offenen Grünflächen stellen zudem einen potentiellen Nahrungsraum für Fledermäuse dar.

Amphibien, Fische – Im Zuge der Erfassung konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Fischvorkommen wurden nicht gesondert untersucht. Das einzige im Geltungsbereich vorhandene Gewässer ist die *Hinterlohne*, welche über eine verhältnismäßig naturnahe Ufervegetation und keine starke Strömung verfügt. Daher kann das Vorkommen dieser Tierartengruppen im und am Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Biologische Vielfalt

Für den Müntepark ist aufgrund seiner Habitatausstattung und seiner Ausprägung als großräumige, innerörtliche Grünfläche eine wichtige Funktion für unterschiedliche Arten anzunehmen. Aufgrund der intensiven Nutzung und Unterhaltung umfasst dies jedoch vornehmlich die siedlungstoleranten Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, wie die Ergebnisse der qualifizierten Gebietsbegehung zeigen bzw. begründet annehmen lassen. Insgesamt ist die biologische Vielfalt damit als eher durchschnittlich zu bewerten, wenngleich Zufallsfunde anderer Arten nie ausgeschlossen sind.

Vorbelastungen

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass Vorbelastungen in Form von Störungen durch Besuchende durch Lärm und Müllverschmutzung auftreten. Außerdem bringt die Pflege der Grünanlagen durch Gehölzschnitt und Mahd Störungen mit sich. Auch kann die Gabe von Dünger im Bereich der Rasenflächen nicht ausgeschlossen werden. Der Bereich der *Lohne* ist zudem Störungen durch Wasserwanderer ausgesetzt. Zudem gehen vom *Postdamm* Vorbelastungen durch Emissionen und Verkehrslärm aus.

Auswirkungen

Avifauna, Fledermäuse – Der Bebauungsplan trifft umfangreiche Festsetzungen, um prägende Gehölzstrukturen dauerhaft zu sichern und somit als mögliche Habitate für Vögel und Fledermäuse zu erhalten. Alle identifizierten Habitatbäume werden als Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Im Bereich des Schwimmbades sowie des Parkplatzes werden zudem flächige Erhaltungsfestsetzungen der randlichen Gehölzreihen getroffen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ stellt die Stadt über die Erhaltungsfestsetzungen hinaus im Zuge der üblichen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sicher, dass Eingriffe in bedeutsame Strukturen soweit möglich minimiert werden.

Im Zuge der Erweiterung der Parkplatzfläche und der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandsparkplatzes können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere auftreten. Einzelne Gehölze werden nicht zum Erhalt festgesetzt, da sie innerhalb der heutigen Parkplatzflächen bzw. im Zufahrtsbereich zur vorgesehenen Erweiterungsfläche gelegen sind. Eine Aufnahme in den Plan und damit eine dauerhafte Erhaltungsverpflichtung steht den Planzielen entgegen. Auf Ebene der Vorhaben- und Erschließungsplanung wird geprüft, inwieweit ein Erhalt dieser Gehölze möglich ist. Da dieser jedoch planungsrechtlich nicht garantiert werden kann, werden die betroffenen Bäume in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt. Dies umfasst anteilig auch die möglichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (Verlust potentieller Bruthabitate/Quartiere). Gleiches gilt für einen Abschnitt der Eingrünung am westlichen Rand des Schwimmbades (siehe hierzu Schutzgut Pflanzen). Die vorgenommene Erhebung erbrachte für die potentiell betroffenen Gehölze keine Hinweise auf Artvorkommen oder besondere Habitatqualitäten.

Die Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen im östlichen Müntepark löst nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere aus. Überplant wird eine Wiese (artenreicher Scherrasen), dem höchstens eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Avifauna zuzusprechen ist. Es bleiben großflächige, vergleichbare Flächen erhalten. Es ist zudem mit der festgesetzten GRZ von 0,5

gesichert, dass nicht der gesamte Bereich überbaut wird, sondern selbst innerhalb der festgesetzten Fläche weite Teile in ihrer heutigen Ausprägung erhalten bleiben.

In Bauphasen sowie beim Betrieb bzw. der regelmäßigen Nutzung der Flächen können Störwirkungen auf die hier vorkommenden Tiere ausgelöst werden. Bereits heute unterliegen die Flächen jedoch schon deutlichen Störungen, insbesondere durch die intensive Schwimmbadnutzung. Auch im Bereich des Parks ist durch Fußgänger und Radfahrer und auch der Nutzung der Wiese zum Spielen von regelmäßigen Beeinträchtigungen insbesondere für störungsempfindliche Arten auszugehen. Erhebliche, gänzlich neue Beeinträchtigungsquellen werden nicht geschaffen.

Der Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen ist für Fledermäuse als positiv zu bewerten, da diese sich häufig an linearen Strukturen orientieren und z. B. entlang dieser jagen. Dies betrifft je nach Art auch den Gewässerzug der *Hinterlohne*, der mit der Planung gesichert wird.

Amphibien, Fische – Für Amphibien und Fische sind in Folge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die *Hinterlohne* und die angrenzenden Uferbereiche werden nicht verändert. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ sowie der Übernahme des Gewässers in Form einer Wasserfläche entstehen gegenüber der heute praktizierten Nutzung und Unterhaltung keine Veränderungen. Innerhalb der Parkanlage sowie im Bereich des Schwimmbades bestehen keine Strukturen, die für Amphibien von besonderer Bedeutung sind (Wiesentümpel, Laichgewässer o. ä.) bzw. keine Gewässer, in denen Fische vorkommen können.

In der Gesamtheit ermöglicht die Planung Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, die jedoch aufgrund der Vorbelastungen, der getroffenen Erhaltungsfestsetzungen und der nur sehr begrenzt zulässigen neuen Nutzungen als eher wenig erheblich bewertet werden.

Arten- und Biotopschutz

Die vorhandenen und zu überplanenden Habitatstrukturen weisen auf eine Bedeutung für die Avifauna und für Fledermäuse als Jagd- und Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin. Alle europäischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie[6] geschützt. Darüber hinaus sind das Teichhuhn und der potentiell ebenfalls vorkommende Eisvogel streng geschützte Arten. Alle Fledermausarten unterliegen aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH-RL) nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem strengen Artenschutz.

Das Plangebiet ist weder Teil eines EU-Vogelschutzgebiets, noch benennt das Niedersächsische Vogelarten-Erfassungsprogramm die Flächen als von besonderer Bedeutung.

Durch die Planung dürfen die **Verbotstatbestände** (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Zerstörungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht berührt werden.

Bei Umsetzung der Planung können insbesondere Schnitt- und Beseitigungsmaßnahmen an Bäumen und Gehölzen geeignet sein, Verbotstatbestände auszulösen. Auch bau- und betriebsbedingte (Lärm-)Emissionen und Störungen könnten zu Verbotstatbeständen führen.

In diesem Umweltbericht wird überprüft, ob das Planvorhaben in unüberwindbarer Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst oder ob plausibel anzunehmen ist, dass mittels geeigneter Maßnahmen deren Eintreten ausgeschlossen werden kann. Welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, kann ausschließlich vorhabenbezogen ermittelt werden, da nur auf dieser Ebene der jeweilige Eingriff und dessen mögliche Erheblichkeit überprüft werden können. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind dabei stets zwingend zu beachten. Der Umweltbericht sowie der Bebauungsplan können deshalb keine verbindlichen Vorgaben über umzusetzende Maßnahmen treffen, zeigen jedoch Möglichkeiten auf, die nach derzeitiger Kenntnis geeignet sind, dem Entstehen von Verbotstatbeständen vorzubeugen.

6 Richtlinie 79/409/EWG

- Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Baubedingte Tötungen der Avifauna sind dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung entsprechend der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. bis zum 30.09 erfolgt. Falls die Entfernung von Bäumen erforderlich wird, ist fachkundig zu prüfen, ob sich innerhalb der Kronenbereiche Nisthöhlen befinden. Baubedingte Tötungen von potentiell vorkommenden Fledermäusen sind ebenfalls durch eine Baufeldräumung außerhalb der Sommerlebensphase vom 01.03. bis 30.09. vermeidbar. Während der Wintermonate müssen zu fällende Bäume auf Winterquartiere überprüft werden.

Für Amphibien bietet das Plangebiet keine bedeutsamen Habitate, ein Einwandern in mögliche Baufelder aus der im Osten gelegenen *Hinterlohne* ist unwahrscheinlich. Sofern im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Parkanlage Hinweise auf ein Einwandern in bestimmte Bereiche vorliegen, ist das Baufeld z. B. mittels Amphibienzäunen abzusichern, um ein Eintreten des Tötungsverbots auszuschließen. Die erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind vorhabenbezogen zu bestimmen und umzusetzen, um Verstöße gegen das Tötungsgebot auszuschließen.

- Es ist verboten, … wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Vogelarten, insbesondere der weit verbreiteten, ungefährdeten Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. In der Parkanlage und der Umgebung bestehen vielzählige vergleichbare, alternative Strukturen, die bei einer ggf. punktuellen Betroffenheit als Ausweichraum fungieren können. Es ist begründet anzunehmen, dass die ökologischen Funktionen für die betroffenen lokalen Populationen weiterhin erfüllt bleiben.

Um diesen Verbotstatbestand nicht zu berühren, sind im Falle von erforderlichen Gehölzentfernungen diese außerhalb der sensiblen Zeiten der Avifauna und Fledermäuse vom 01.03. bis 30.09. entsprechend der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. So besteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot.

- Es ist verboten, …. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es liegt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Im Zuge der Begehung des Plangebiets wurden potentielle Habitatbäume erfasst und kartiert (siehe Abschnitt „Habitatbäume im Geltungsbereich“). Alle hierbei identifizierten Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Flächenhafte Festsetzungen zum Gehölzerhalt, die Festsetzung von Einzelbäumen im Bereich des Schwimmbades sowie des Parkplatzes mit seiner Erweiterungsfläche und von zwei Solitären im Park schützen darüber hinaus große Teile der Baumbestände dauerhaft.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ stellt die Stadt Diepholz darüber hinaus den Erhalt im Rahmen ihres ordnungsgemäßen gemeindlichen Handelns jederzeit auch ohne

entsprechende Festsetzungen sicher. Der Erhalt von (Alt-) Baumbeständen entspricht der üblichen Bewirtschaftung und Ausstattung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen. Sollten Eingriffe erforderlich werden, etwa aus Gründen der Wegesicherung, wird die Stadt vorhabenbezogen im Einzelfall prüfen, ob den betroffenen Bäumen eine Habitatfunktion zukommt. Da ein möglicher Eingriffszeitpunkt im Rahmen der Bauleitplanung nicht bekannt ist, kann die abschließende Bewertung über die artenschutzrechtliche Bedeutung einzelner Gehölze (und ggf. Bestimmung geeigneter Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) nur zum Vorhabenzeitpunkt zuverlässig erfolgen.

Der Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde, weist mit Schreiben vom 21.10.2024 darauf hin, dass vorsorglich und aus biologisch-ökologischen Gesetzmäßigkeiten heraus regelmäßig angenommen werden muss, dass benachbarte potenzielle Ausweichreviere bereits besetzt sind und nicht zur Verfügung stehen. Diese allgemeine Einschätzung kann nach der vorgenommenen Erfassung für den Müntepark nicht geteilt werden. Anhand der bei der fachlichen Gebietsbegehung und Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist begründet festzustellen, dass die Grünräume des Münteparks für die dort erfassten, vornehmlich siedlungstoleranten Arten eine Vielzahl an Ausweichquartieren vorhalten. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Habitate in solcher Dichte besetzt sind, dass ein Wegfall einzelner Bäume zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Insbesondere, da die herausragenden Habitatbäume dauerhaft geschützt werden, können Beeinträchtigungen für spezialisiertere Arten ausgeschlossen werden. Vorsorgliche CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Sollten bei späteren Vorhaben Konflikte erkannt werden, können diese Maßnahmen immer noch eingriffsgenau berücksichtigt werden (z. B. Schaffung von Ersatzruhestätten). Hierzu stehen im Müntepark mit seinem umfangreichen Baumbestand viele geeignete Gehölze zur Verfügung, an denen z. B. eingriffsgenau Ersatzlebensräume in Form von Nisthilfen geschaffen werden können.

Infolge der Planung wird es deshalb zu keinem unvermeidbaren Verlust von Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensstätte kommen. Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Es besteht kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot.

In der Zusammenschau werden keine Verbotstatbestände des BNatSchG berührt: Es werden keine geschützten Tiere verletzt oder getötet (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), es werden keine geschützten Tiere während der Brut-, Ruhe- und Wanderzeiten erheblich gestört (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und es werden durch die Planung auch keine Lebensräume geschützter Arten zerstört (Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Arten gem. § 44 Abs. 1 im Vernehmen mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes stehen der Planung nicht entgegen.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Innerhalb der Parkanlage und des Schwimmbades wären auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe zur Unterhaltung, allgemeinen Pflege und Weiterentwicklung der Parkanlage nicht ausgeschlossen. Eingriffe in Habitate, insbesondere im Bereich der Gehölzbestände, wären möglich. Vermeidungsmaßnahmen und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände würden vorhabenbezogen berücksichtigt. Die Vorbelastungen durch die intensiven Nutzungen des Schwimmbades und der Parkanlagen blieben unverändert bestehen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestand

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplans ist rund 28.910 m² groß, der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit rund 34.340 m² etwas größer, da dieser auch den *Postdamm* und die Wasserfläche der *Hinterlohne* umfasst.

Bei dem überplanten Areal handelt es sich um eine innerörtlich gelegene Fläche, die vollständig in intensiver Nutzung ist, wenngleich sie als Parkanlage auch in wesentlichen Teilen unversiegelt ist. Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Müntepark als Grünfläche (Parkanlage und

Badeplatz/Freibad) dar. Die *Lohne* ist als Wasserfläche dargestellt, die Flächen des *Postdamms* den südlich angrenzenden Bauflächen (gemischte Baufläche, Wohnbaufläche) zugeschlagen.

Vorbelastungen

Mit der heutigen Darstellung als Grünfläche Parkanlage bzw. Badeplatz/Freibad ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine intensive Nutzung mit zumindest anteiliger Versiegelung bzw. Bebauung vorgesehen. Die vorhandenen Nutzungen stimmen mit den Darstellungen überein. Naturnahe oder landwirtschaftliche Flächen bestehen im Plangebiet nicht.

Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird der Bereich des Schwimmbades von der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ geändert. Damit kann eine höhere bauliche Flächeninanspruchnahme möglich sein, da in der bisherigen Darstellung ein wesentlicher Grünanteil überwiegen sollte. Faktisch weist das Schwimmbad schon heute eine recht großflächige Versiegelung auf (ca. 45 % der Fläche), da großflächige Schwimmbecken und ein großes Umkleide- und Technikgebäude bestehen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden zudem Festsetzungen zur maximal zulässigen Versiegelung getroffen, die auf 60 % (GRZ 0,6) begrenzt wird. Die großzügige Außenanlage soll beibehalten und auch weiterhin mit einem deutlich begrünten Charakter unterhalten werden. Die angepasste Darstellung des FNPs und die Festsetzung ermöglichen lediglich im Falle eines möglichen Umbau- oder Neubauvorhabens etwas größere Spielräume und eine bestmögliche Umsetzbarkeit. Gegenüber dem heutigen Zustand werden für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Veränderungen ausgelöst.

Der östliche Teil des Änderungsbereichs bleibt hinsichtlich der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ auf Ebene des Flächennutzungsplans im überwiegenden Teil unverändert. Im Bebauungsplan wird der größere Teil dieser Fläche ebenfalls als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt (rd. 5.070 m²). Innenliegend wird eine weitere Fläche (rd. 3.710 m²) als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt bzw. festgesetzt. Hier sollen ein multifunktionaler Basketball-Court, ein Calisthenics-Zirkel und ein Pumptrack entstehen, also Sportanlagen, die zu ihrer Herstellung in der Regel versiegelte Flächen erfordern. Die GRZ wird im Bebauungsplan auf 0,5 festgesetzt, somit dürfen maximal 1.855 m² versiegelt werden. Die Ausweisung in der gewählten Größe findet statt, um für die Anordnung der Nutzungen ausreichend Raum vorzuhalten. Es ist nicht Ziel, das gesamte Areal für die vorgesehenen Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr ist auch in diesem Bereich weiterhin von einem substantiellen Anteil von Grünflächen auszugehen. Der Charakter der Parkanlage wird somit nicht deutlich überformt, sondern nur um neue Nutzungsangebote ergänzt. Auch hier tritt für das Schutzgut Fläche keine erhebliche Veränderung ein.

Der *Postdamm* wird als Verkehrsfläche in den Bebauungsplan aufgenommen, bleibt jedoch unverändert. Der daran angrenzende Parkplatz wird ebenfalls planungsrechtlich gesichert und im Südwesten erweitert. Eine Fläche von etwa 870 m², die bislang als Freifläche des Schwimmbads genutzt wurde, wird dem Parkplatz zugeschlagen. Hier ist von einer deutlich intensiveren Flächennutzung auszugehen.

Insgesamt erfasst das Vorhaben nur bereits genutzte und langfristig für Freizeit- und Erholungszwecke vorgesehene Bereiche. Es werden keine neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen oder landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche sind wenig erheblich.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen.

2.1.4 Schutzgut Boden

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion der Geest, der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler sowie in der Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Im gesamten Geltungsbereich wird der **Bodentyp** als Sehr tiefer Podsol-Gley angegeben[7].

7 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2017

Eine **Baugrunduntersuchung**[8] beschreibt das Plangebiet und die anstehenden Böden wie folgt:

Die Geländehöhen liegen zwischen 37,07 m NHN und 38,13 m NHN. Das Gelände steigt nach Süden Richtung Postdamm um etwa 1,0 m an.

Stellenweise Auffüllungen (Sand) in Mächtigkeiten von 0,15-0,5 m sowie Oberboden in Mächtigkeitenvon 0,4-1,4 m), punktuell auch Auffüllungen (humos) mit Frembestandteilen (Ziegelbruch) in Mächtigkeiten von 0,6-1,1 m. Darunter stehen in manchen Bereiche Torfe (mäßig zersetzt) in Mächtigkeiten von bis zu 0,9 m an. Darauf folgen Sande (Fein- bis Mittelsand, schwach schluffig bis schluffig, Muddezwischenlagen) bis zur maximalen Beprobungstiefe von 3 m. Die Mudde-Zwischenlagen wurden in Mächtigkeiten von 0,2-1,05 m angetroffen.

Im Plangebiet sind keine **Suchräume für schutzwürdige Böden** verzeichnet[9]. Die Böden im Gebiet sind nicht als **kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz** erfasst[10].

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Diepholz weist für die Böden im Gebiet eine Bewertung als „Bereich mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit“ aus[11].

Altablagerungen – Es liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen vor[12].

Rohstoffe - Rohstoffvorkommen sowie Erdöl- oder Erdgaslagerstätten befinden sich nicht im Plangebiet[13]. Das Plangebiet liegt, wie weite Teile der Umgebung, im Erlaubnisfelds „Ossenbeck“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 16336). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. (Laufzeit bis zum 30.04.2025).

Vorbelastungen

Im Bereich des Schwimmbades ist aufgrund der Bebauung und der zum Teil tiefen Abgrabungen zur Herstellung der Schwimmbecken von deutlichen Vorbelastungen für den Boden auszugehen. Bautypisch sind dies regelmäßig ein erfolgter Bodenaustausch, Verdichtung und daraus resultierend Einschränkungen und Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen. Auch der Parkplatz sowie der *Postdamm* sind entsprechend überformt.

Ebenso ist im Bereich der Freiflächen der Parkanlage sowie des Schwimmbades von regelmäßiger intensiver Nutzung auszugehen. Zu Unterhaltungszwecken könnten zum Teil schwere Maschinen eingesetzt werden, wodurch sich Bodenverdichtungen einstellen können. Abgrabungen, Auffüllungen oder ähnliche Maßnahmen zur Geländegestaltung können in der Vergangenheit vorgenommen worden sein.

Auswirkungen

Die Planung weist Bauflächen aus und ermöglicht in Teilen der Parkanlage eine intensivere Nutzung. Überwiegend wird aber der heutige Bestand abgesichert.

Im Bereich des Schwimmbads, das heute schon umfangreiche Bebauung aufweist und deshalb erhebliche bestehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erwarten lässt, werden eine GRZ von 0,6 sowie ein Bauteppich im Bereich der Bestandsbebauung festgesetzt. Damit ist verbindlich bestimmt, dass höchsten 60% des Areals versiegelt werden dürfen. Bebauung ist auf den Bereich zu konzentrieren, der schon heute eine deutliche Überformung aufweist. Es werden so keine wesentlichen, neuen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ausgelöst.

Die Erweiterung der Parkplatzfläche im Südwesten ermöglicht die erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer heutigen Freifläche des Schwimmbades. Hier kann es zu neuen Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenaustausch, Versiegelung, Verdichtung usw.) kommen. Allerdings sind die Bereiche

8 Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnische Stellungnahme – allgemeine Baugrunderkundung, Projekt: 2024-0227 B-Plan Nr. 84 „Müntepark III“ 49356 Diepholz, 14.10.2024 / Geotechnischer Bericht, Projekt: 2023-0261, BV Allwetterbad Müntepark, Auftraggeber Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 29.02.2022

9 Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 2018

10 Kohlenstoffreiche Böden 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2022

11 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Karte 3a: Boden, erstellt durch AG Tewes, Hatten-Sandkrug und entera, Hannover, 2008

12 Altablagerungen in Niedersachsen, NBIS-Kartenserver, 2000, Revision 2011 sowie Rüstungsaltlasten in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 1998; Auskunft des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße – Team Abfall und Bodenschutz per Email vom 17.04.2024

13 Ingenieurgeologische Übersichtskarte 1:25:000, Rohstoffsicherung; Erdgas- und Erdöllagerstätten, LBEG, 2011

auch heute schon in Nutzung als Liegewiese und Beachvolleyballfeld, so dass zumindest anteilige Vorbelastungen bestehen.

Im Bereich der Parkanlage wird mit der Festsetzung einer Sport- und Spielfläche die Errichtung eines multifunktionalen Basketball-Courts, einer Calisthenics-Anlage und eines Pumptracks vorbereitet. Dafür wird eine bislang unbebaute Freifläche (Wiese) überplant. Die Planung ermöglicht so erstmalige Eingriffe, die jedoch auf eine begrenzte Fläche beschränkt sind. Der Bau der Anlagen wird nicht den gesamten festgesetzten Bereich in Anspruch nehmen, sondern nur Teilflächen. Die großflächigere Festsetzung dient der Flexibilität zur Verortung der Anlagen, die tatsächlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nur punktuell auftreten.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ können nutzungsüblich Eingriffe in den Boden stattfinden, z. B. zur Anlage von Wegen, wie sie schon heute vorhanden sind. Es ist jedoch insgesamt von einem hohen Anteil unbebauter Freiflächen auszugehen.

Der Bebauungsplan ermöglicht somit neue Eingriffe in das Schutzgut Boden, die sich auf die natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) auswirken können. Allerdings sind diese Aufgrund des sehr begrenzten Umfangs als wenig erheblich zu bewerten. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten bei allen baulichen Vorhaben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorgesehen werden. Vorhandener Oberboden sollte gemäß § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z. B. Grünflächen, unversiegelte Freiflächen innerhalb des Schwimmbad-Baugrundstücks) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Die getroffenen Festsetzungen minimieren die Eingriffe in das Schutzgut, soweit zur Umsetzung der verfolgten Planziele möglich. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden finden bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses Berücksichtigung.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation weitgehend unverändert. In gewissem Umfang könnten Umbau-, Anpassungs- oder Erweiterungsmaßnahmen im Schwimmbad wie in den Freiflächen des Münteparks durchgeführt werden, die sich auch auf die natürlichen Bodenfunktionen auswirken könnten (z. B. Neuanlage von Wegen und Plätzen).

2.1.5 Schutzgut Wasser

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Grundwasser – Der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) liegt bei 7 dm unter der Geländeoberfläche (u. GOF), der mittlere Grundwassertiefstand (MNGW) bei 14 dm u. GOF[14].

Die vorgenommene Baugrunduntersuchung[15] gibt folgendes an:

14 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2017

15 Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnische Stellungnahme – allgemeine Baugrunderkundung, Projekt: 2024-0227 B-Plan Nr. 84 „Müntepark III“ 49356 Diepholz, 14.10.2024 / Geotechnischer Bericht, Projekt: 2023-0261, BV Allwetterbad Müntepark, Auftraggeber Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 29.02.2022

Grundwasser wurde bei den Sondierarbeiten im Juli 2024 in Tiefen zwischen 0,96 m und 1,85 m unter Gelände bzw. zwischen 35,68 m NHN und 36,33 m NHN angetroffen. Das erbohrte Grundwasser ist einem zusammenhängenden Grundwasserkörper innerhalb der Sande zuzuordnen.

Aus den hydrologischen Kartenunterlagen des LBEG ist ein mittlerer Grundwasserstand von 35,00 m NHN abzuleiten. Damit liegen die gemessenen Wasserstände oberhalb des mittleren Grundwasserstandes. Die Höhe des Grundwasserspiegels kann in Abhängigkeit von der Jahreszeit und den vorausgegangenen Niederschlagsmengen schwanken. Am Ende eines Winters/ Beginn des Frühjahres stellen sich in der Regel Hochwasserstände ein, die im Laufe der warmen Jahreszeit und der Vegetationsperiode absinken. Die Bohrarbeiten fanden im Sommer statt. Die erste Jahreshälfte war in Norddeutschland geprägt durch ergiebige Niederschläge und Hochwasser. Die gemessenen Wasserstände stellen daher mittlere bis hohe Wasserstände dar. Nach ergiebigen Niederschlägen ist mit einem weiteren Grundwasseranstieg um einige Dezimeter zu rechnen. Der Bemessungswasserstand ist bei 36,9 m NHN anzunehmen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz wird die Grundwasserneubildungsrate mit 250-300 mm (hoch) angegeben und die Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt als „mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit“ beschrieben[16].

Gewässer – Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft die *Hinterlohne*, die abschnittsweise auch innerhalb des Plangebiets gelegen ist. Die *Hinterlohne* ist ein Teilabschnitt der *Lohne,* die sich am östlichen Rand des Plangebiets in *Vorder- und Hinterlohne* aufteilt, bevor sie im Bereich des Rathauses wieder zusammengeführt wird. Die *Lohne* ist ein wesentliches Abflussgewässer des *Dümmers*. Sie mündet in die *Hunte*.

Das Gewässer ist als WRRL-Prioritätsgewässer, Priorität 6, angegeben (Nummer des Wasserkörpers 25065, kein Schwerpunktgewässer, kein Laich- und Aufwuchsgewässer, keine überregionale Wanderroute der Fischfauna)[17].

Hochwasser – Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines verordneten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets bzw. eines Risikogebiets außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Im Umfeld des Plangebiets sind entlang der *Vorderlohne* sowie südöstlich im Gewässerraum der *Lohne* kleinräumige Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen, die jedoch das Plangebiet nicht berühren.

Schutzgebiete – Im Plangebiet oder der näheren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Vorbelastungen

Innerhalb der bebauten Bereiche des Plangebiets, überwiegend auf dem Schwimmbadgelände sowie im Bereich der Parkplätze und des *Postdamms*, ist von Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser aufgrund von Bodenversiegelungen und damit einer weitgehend eingeschränkten Versickerungsfähigkeit auszugehen. Bei allen versiegelten Verkehrsflächen können Schadstoffeinträge nie vollständig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Ein Oberflächenentwässerungskonzept[18] zeigt auf, wie anfallendes Oberflächenwasser in den unterschiedlichen Teilbereichen des Plangebiets in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden kann:

- Teilbereich 1: Schwimmbad – Für den schon heute bebauten Bereich wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt und damit eine intensive Bebauung (auch über den heutigen Versiegelungsgrad hinaus) ermöglicht. Das Oberflächenentwässerungskonzept zeigt auf, dass Oberflächenwasser dem westlich gelegenen Regenwasserkanal in der Straße *Willenberg* und von dort der *Moorstraße* zugeführt werden kann. Von dort erfolgt eine gedrosselte Ableitung in die Hunte. Ggf. ist die Inanspruchnahme eines weiteren, außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks erforderlich, um ein Rückstau- oder Rückhaltebecken vorzusehen. Diese Fläche ist in Besitz der Stadt

16 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz – Karte 3b: Wasser, 2008
17 Gewässernetz, umweltkarten-niedersachsen.de
18 Nordlohne und Bechly – Tiefbau und Grünplanungs GmbH: Entwässerungskonzept Regen- und Schmutzwasser, Stadt Diepholz / Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“, 93. Änderung des Flächennutzungsplans, Juli 2025

und planungsrechtlich gesichert, so dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Je nach Vorhabenumfang im Teilbereich 1 können geeignete Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung bestimmt und realisiert werden.

- Teilbereich 2: Flächen für Sportanlagen – Mit einer GRZ von 0,5 und den vorgefundenen Böden stellt das Entwässerungskonzept fest, dass keine externen Maßnahmen der Oberflächenwasserbewirtschaftung erforderlich werden. Niederschlagwasser kann vor Ort versickert werden. Hierfür könnten z. B. in der konkreten Planung Mulden vorgesehen werden.
- Teilbereich 3: Stellplätze – Für die Stellplätze ist ein Anschluss an den Regenwasserkanal im *Postdamm* möglich, allerdings nicht für die vollständige Fläche bzw. nur mit vorheriger Drosselung/Rückhaltung auf der Fläche. Alternativ ist zu prüfen, ob die anfallende Regenmenge durch örtliche Versickerung soweit gesenkt werden kann, dass eine Einleitung der Restmenge in den Kanal möglich ist. Die Maßnahmen können innerhalb der Fläche und den getroffenen Festsetzungen umgesetzt werden.

Es ist mit dem Vorkonzept nachgewiesen, dass die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets möglich ist. Ergänzende Festsetzungen oder Flächenausweisungen sind nicht erforderlich. Innerhalb der Schwimmbadfläche und der Fläche für Sportanlagen verbleiben größere Teile (40% bzw. 50%) als unversiegelt, so dass zumindest anteilig eine örtliche Versickerung und damit verbundene Grundwasserneubildung weiterhin stattfindet. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) verbleibt diese Funktion ebenfalls. Damit treten für das Schutzgut Wasser zwar Veränderungen auf, die jedoch mit den beschriebenen Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle zurückfallen.

Gewässer – Entlang der *Hinterlohne* sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Sowohl der Uferbereich als auch das Gewässer selbst werden weiterhin regulär bewirtschaftet und unterhalten. Alle erforderlichen Maßnahmen am Gewässer (Beräumung, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, zur Kontrolle und Regelung der Wasserqualität usw.) können unbenommen der Festsetzungen durchgeführt werden. Klarstellend ist parallel zum Gewässer ein 5 m breiter Streifen als nicht überbaubare Fläche für die Gewässerunterhaltung in der Planzeichnung ausgewiesen.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten im in allen Bereichen des Plangebiets in gewissem Umfang bauliche Maßnahmen vorgesehen werden, die sich ggf. auf das Schutzgut Wasser auswirken. Auch dann wäre jedoch weiterhin von großen Freiflächenanteilen auszugehen, die eine weitgehend natürliche Versickerung ermöglichen. Für die *Hinterlohne* wären keine Veränderungen zu erwarten.

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz beschreibt die klimatische Lage als Übergangsbereich zwischen dem mehr kontinental geprägten Klima des mittleren Wesertales und dem mehr atlantisch geprägten Klima der Diepholzer Moorniederung. Diepholz weist eine maritime Prägung mit milden Wintern und geringen Jahresniederschlägen auf. Sie liegen zwischen 625 mm im Osten und knapp 700 mm im Westen. Die Moore und ihre nähere Umgebung werden besonders durch lokalklimatische Effekte geprägt (Spät- und Frühfrostgefährdung, Nebelbildung). Die Hauptwindrichtung ist West.[19]

Der Müntepark ist im Landschaftsrahmenplan als „Bioklimatischer Komfortraum im Wirkungsraum“ dargestellt. Der bebaute Teil des Schwimmbades wird dem Wirkungsraum zugeschlagen.

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Funktion als Grünfläche und Parkanlage ein Ausgleichsraum für die umliegenden, dichter bebauten Siedlungskörper. Wie überall ist für die bebauten Bereiche, insbesondere im Schwimmbad, eine erhöhte Klimawirksamkeit anzunehmen (Aufheizung bebauter Flächen, veränderte Luftströme usw.).

Auswirkungen

Die Planung dient in weiten Teilen dem Schutz der vorhandenen Strukturen und sichert in ihrer Gesamtheit langfristig die beschriebene Funktion als bioklimatischen Komfortraum ab. Die

19 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Kapitel 3.5: Klima/Luft, 2008

Festsetzung der Parkanlage als öffentliche Grünfläche, die Erhaltungsfestsetzungen für die prägenden Bäume in den stärker bebaubaren Bereichen und die Sicherung des Gewässers tragen dazu bei, die vorhanden Qualitäten dauerhaft zu schützen. Auch zukünftig stellt der Müntepark so z. B. an heißen Tagen einen Ausgleichs- und Rückzugsort dar und kann als großräumige, unbebaute Grünfläche z. B. auch dazu beitragen, Starkregenereignisse abzupuffern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird klar definiert, welche Bereiche des Schwimmbades für eine intensive Bebauung genutzt werden dürfen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Flächen, die heute schon in entsprechender Nutzung sind. Darüber hinaus wird ein maximal zulässiger Versiegelungsgrad bestimmt, der zwar etwas über der heutigen Ausnutzung liegt, aber keine deutlich erheblichen Zuwächse ermöglicht. Es nicht von relevanten Veränderungen für die Schutzgüter Luft und Klima auszugehen.

Im östlichen Müntepark wird auf Teilen einer heutigen Freifläche eine intensivere Flächennutzung in Form von Sportanlagen (Basketball, Calisthenics, Pumptrack) zugelassen. Sofern es hier zu baulichen Maßnahmen kommt, ist auf überbauten Flächen von den immer zu erwartenden, kleinklimatischen Effekten auszugehen. Versiegelte Flächen heizen sich stärker auf als unversiegelte Bereiche, so dass sich in der Regel höhere Temperaturen und geringere Luftfeuchtigkeit einstellen. Auch die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser wird punktuell eingeschränkt. Die Flächen für Sportanlagen nehmen nur einen kleinen, untergeordneten Teil der großflächigen Parkanlage ein. Selbst in diesem Bereich ist vom Erhalt von Wiesen- und Offenbodenbereichen auszugehen. Die Gehölze innerhalb der Parkanlage bleiben erhalten. Die Veränderungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind daher als sehr gering zu bewerten.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung wären für die Schutzgüter Luft und Klima keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

Bestand

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Haupteinheit der Diepholzer Moorniederung zugeordnet. Es liegt in der Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“[20]. Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz weist das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf[21].

Das Plangebiet stellt sich als Parkanlage mit prägenden Gehölzbeständen dar. Am südlichen und östlichen Rand des Münteparks sowie im Süden und Westen des Schwimmbades wird der Park von Gehölzbeständen eingefasst. Nördlich des Geltungs- bzw. Änderungsbereichs setzt sich die Parkanlage fort. Mit Gehölzbeständen und Wiesen bestehen naturnahe Strukturen, jedoch finden sich hier auch Sportanlagen (Tennis, Minigolf) sowie Spielplatzareale mit intensiveren Nutzungen. Am östlichen Rand verläuft mit der *Hinterlohne* ein offenes Gewässer, das ebenfalls beidseitig einen Gehölzsaum aufweist. Östlich, außerhalb des Plangebiets, liegt das Diepholzer Schloss mit dem umliegenden Schlosspark. Die weiteren umliegenden Flächen des Siedlungsraums weisen überwiegend Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern auf.

Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerorts, allseitig von Bebauung bzw. intensiv genutzten Bereichen umgeben. Als Parkanlage weist es zwar einen hohen Grünanteil aus, stellt jedoch einen anthropogenen Erholungsraum und keinen (Kultur-)Landschaftsraum dar. Das Areal ist vollständig überformt und gestalterisch angelegt. Mit dem Schwimmbad, aber auch den umliegenden Sport- und Freizeitnutzungen sowie der angrenzenden Bebauung bestehen deutliche Überprägungen.

Auswirkungen

Die Belange des Landschaftsbildes werden in der innerörtlichen Lage nur nachrangig berührt. Die Planung dient zur Sicherung des Münteparks mit punktuellen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

20 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Textkarte 2: Naturräumliche Gliederungen und Landschaftseinheiten, erstellt durch AG Tewes, Hatten-Sandkrug und entera, Hannover, 2008

21 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Karte 2: Landschaftsbild, erstellt durch AG Tewes, Hatten-Sandkrug und entera, Hannover, 2008

Übergeordnetes Planziel ist dabei aber auch der Schutz und Erhalt der prägenden Grünstrukturen und des Parks als Grüninsel innerhalb des Stadtraums. Die *Hinterlohne* bleibt unverändert erhalten.

Mit den getroffenen Festsetzungen können nur auf dem Gelände des Schwimmbades hochbauliche Umbau- oder ggf. auch Neubauvorhaben realisiert werden. Zudem wird eine zentral im Müntepark gelegene Fläche für die Errichtung neuer Sportanlagen erschlossen. Diese innenliegenden Nutzungen sind jedoch nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des prägenden, begrünten Charakters der Gesamtanlage auszulösen. Innerhalb der Bauflächen des Schwimmbads gelegene Gehölze werden zur weiteren Absicherung zum Erhalt festgesetzt. Im Bereich der vorgesehenen Parkplatzerweiterung, südwestlich der heutigen Parkplatzfläche, wird die entlang der Straße bestehende Baumreihe zum Erhalt festgesetzt. Damit wird die vorhandene Eingrünung dauerhaft geschützt, die Parkplatzerweiterung damit in ihrer Wahrnehmbarkeit abgemindert.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.1.8 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB

Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wohngebäude oder andere Einrichtungen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Umliegend, sowohl südlich des *Postdamms* sowie entlang der im Westen gelegenen Straße *Willenberg* bestehen Wohnnutzungen.

Vorbelastungen

Lärm – Innerhalb des Plangebiets liegt das Freibad der Stadt Diepholz, von dem innerhalb der Sommermonate nutzungstypische Lärmemissionen ausgehen.

Nördlich an das Schwimmbadgelände angrenzend, aber außerhalb des Plangebiets gelegen, befindet sich eine Tennisanlage, von der ebenfalls relevante Lärmemissionen ausgehen.

Für das Freibad und die Tennisanlage ist davon auszugehen, dass sie im Bestand im Sinne einer Privilegierung von Altanlagen geschützt sind und damit ggf. Überschreitungen der ansonsten anzuwendenden Immissionsrichtwerte zulässig sein können (siehe hierzu auch Auswirkungen – heutige Freibadnutzung und Tennisanlage).

Verkehrslärm –Im einwirkungsrelevanten Umfeld bestehen keine Straßen, von denen Lärmemissionen in erheblicher Höhe auf das Plangebiet einwirken.

Gerüche – Im Umfeld finden sich keine Nutzungen (Tierhaltungsanlagen, Gewerbebetriebe), von denen erhebliche Geruchsemissionen ausgehen.

Auswirkungen

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung[22] erstellt. Dabei werden folgende Aspekte überprüft und schalltechnisch beurteilt:

- Die Fortführung der Freibadnutzung unter Berücksichtigung der benachbarten Tennisanlage (Sportlärm),
- der Neubau eines Allwetterbades am Standort des heutigen Freibades unter Berücksichtigung der benachbarten Tennisanlage (Sportlärm),
- die Errichtung von Freizeitsportanlagen (multifunktionales Basketball-Feld, Pumptrack, Calisthenics) im Müntepark (Freizeitlärm),
- die Verkehrslärmfernwirkung bei Schaffung zusätzlicher Sport- und Freizeitangebote im Müntepark.

22 Ingenieurbüro Tetens: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Sport- und Freizeitanlagen Müntepark“ der Stadt Diepholz, G24.002.01, 07.01.2026

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt eine Einordnung der getroffenen Annahmen und Einschätzungen einschließlich der Abwägung des Sachverhalts.

- Heutige Freibadnutzung und Tennisanlage

Es wird die heutige Freibadnutzung einschließlich aller zugehörigen Nutzungen untersucht. Angesetzt sind Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Sprungbecken, Babybecken, die Liegewiesen, das Beachvolleyballfeld, die technischen Einrichtungen und Unterhaltungsmaßnahmen des Schwimmbades (Rasenmähen) sowie der zugehörige Parkplatz. Die Öffnungszeiten entsprechen der praktizierten Nutzung im Sommer: 06:00-20:00 Uhr montags bis freitags und 08:00-19:00 am Wochenende und an Feiertagen.

Wesentlicher Faktor für die Ermittlung der Lärmemissionen ist der bestimmungsgemäße Betrieb des Bades. Dabei kommt der durchschnittlichen Belegungsdichte aller schalltechnisch relevanten Nutzungen eine besondere Bedeutung zu. Eine höhere Zahl von (gleichzeitigen) Nutzern führt zu höheren Emissionen. Die schalltechnische Untersuchung greift hierzu auf Literaturangaben zurück, da keine detaillierten Erhebungen über die Belegungsdichte vorliegen. Die nutzungszugehörigen Verkehrsbewegungen sind einer für das Planvorhaben vorgenommenen Verkehrserhebung[23] entnommen.

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Typik des Schwimmbades anhand der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Dabei kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Immissionsorten unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus überall eingehalten oder unterschritten werden. Die benachbarte Tennisanlage ist dabei als Vorbelastung berücksichtigt. Für den Fall des Weiterbetriebs des Schwimmbades in seiner heutigen Form bzw. mit nicht wesentlichen Änderungen bestehen damit aus schalltechnischer Sicht keine Konflikte. Im Nebeneinander der Sportstätten und der angrenzenden Wohnnutzungen kommt es nicht zu Überschreitungen der anzuwendenden Richtwerte.

- Umbau zum Allwetterbad und Tennisanlage

Als zweite Variante wird der Neubau eines Allwetterbades am Standort des heutigen Freibades untersucht. Es sind aktuell mehrere Varianten in Diskussion bzw. Teil eines Bürgerentscheides. Um Annahmen auf der sicheren Seite treffen zu können, setzt die schalltechnische Untersuchung die umfangreichste Variante, die sogenannte „Variante II“, als Grundlage an. Bei dieser entsprechen die Außenbereichsnutzungen weitgehend dem heutigen Stand (50-m-Bahn, Sprungbecken, Babybecken, Freiflächen). Hinzu kommt ein neues Nichtschwimmer-/Aktionsbecken sowie ein Innenbereich mit mehreren Schwimmbecken. Bei diesem wird berücksichtigt, dass sich Teile der Fassade öffnen lassen, um so bei gutem Wetter eine Mitnutzung von Teilen der Innenflächen zu ermöglichen. Ein Lehrschwimmbecken, Kinderbecken, Erlebnisbecken und der Rutschenturm sind räumlich getrennt und dauerhaft im Innenbereich, so dass hier keine relevanten Geräusche nach außen dringen.

Die Annahmen zur Belegungsdichte erfolgen, wie zuvor, auf Grundlage von Literaturquellen. Auch für den Fall des Umbaus wird die Berechnung nach der 18. BImSchV vorgenommen.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte in der morgendlichen Ruhezeit an allen Immissionsorten unterschritten werden. In der mittäglichen und abendlichen Ruhezeit sowie außerhalb der Ruhezeit werden, die Immissionsrichtwerte an **insgesamt 7 Immissionsorten um 1-2 dB überschritten**.

Die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes ergeben sich an den Immissionsorten IO01 und IO02 maßgeblich durch die Vorbelastung der Tennisanlage. Am Immissionsort IO01 wird der Immissionsrichtwert bereits allein durch die Tennisanlage um mehr als 1 dB überschritten. Am Immissionsort IO02 ergibt sich die Überschreitung durch die kumulative Betrachtung der Tennisanlage und

23 Zacharias Verkehrsplanungen: Lärmtechnische Grundlagenermittlung Verkehr, Bauleitplanung Müntepark III – Postdamm, Dezember 2024

des Allwetterbades. An den Immissionsorten IO03 bis IO05 und IO08 bis IO09 ergibt sich die Überschreitung des Immissionsrichtwertes maßgeblich durch den Betrieb des Allwetterbades.

Abb 3 Übersichtsplan mit Immissionsorten und Schallquellen mit Umbau Freibad (Immissionsorte mit Überschreitungen sind mit einem grünem Pfeil gekennzeichnet)

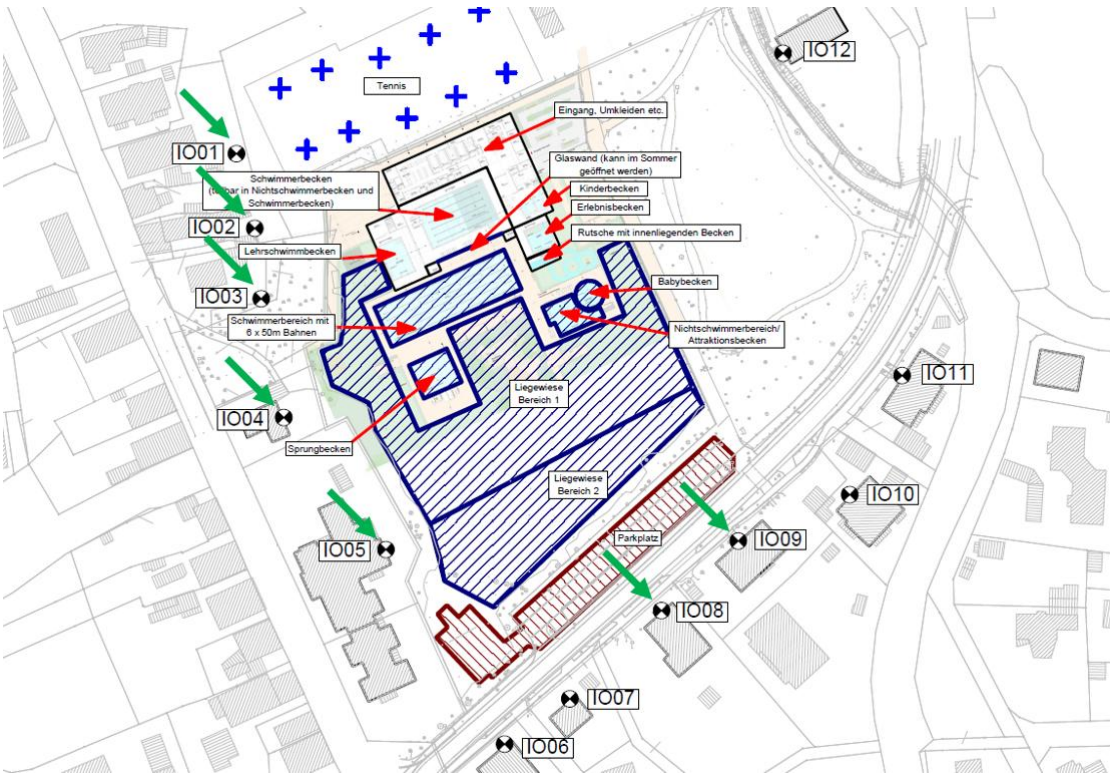

Ingenieurbüro Tetens: Schalltechnische Untersuchung, 07.01.2026, Anlage 1.2

Aufgrund des heute schon bestehenden Nebeneinanders von Freibad, Tennisanlagen und Wohnnutzungen sieht die schalltechnische Untersuchung es als zulässig an, im Sinne einer „Gemengelage“ Zwischenwerte zu bilden, die über die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV hinausgehen. Die Anhebung um 2 dB liegt dabei um unteren Bereich des üblichen Ermessensspielraums (üblicherweise bis zu 60 dB(A) entsprechend Mischgebieten). Eine Erhöhung um 2 dB wird als geringfügig beschrieben, da sie im Bereich der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbaren Irrelevanzsschwelle liegt und nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Lärmsituation führt.

- Freizeitsportanlagen im Müntepark

Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ wird anhand der konkret von der Stadt Diepholz geplanten Nutzungen bewertet. Vorgesehen sind ein multifunktionales Basketballfeld, ein Pumptrack und eine Calisthenics-Anlage, von denen jedoch nur die ersten beiden Nutzungen eine schalltechnische Relevanz aufweisen.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt auf Grundlage der niedersächsischen Freizeitanlagenlärmschutzrichtlinie, wie es vom Landkreis mit Schreiben vom 21.10.2024 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angeregt wurde und hinsichtlich der Nutzungstypik der Anlagen plausibel ist.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte an allen umliegenden Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Die schalltechnische Untersuchung stellt heraus, dass in Anlehnung an die TA Lärm ein Immissionsbeitrag einzelner Anlagen als irrelevant angesehen werden kann, wenn der Immissionsrichtwert durch diese Anlagen um mindestens 6 dB unterschritten wird. Dieses Kriterium wird im Untersuchungsfall an allen Immissionsorten eingehalten. Größtenteils beträgt die Unterschreitung des Immissionsrichtwerts sogar mehr als 10 dB.

- Verkehrslärmfernwirkung

Auf Grundlage der Abschätzungen einer Verkehrsuntersuchung und -prognose[24] werden die durch die neuen Nutzungen entstehenden Verkehre hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet. Als Beurteilungsgrundlage werden dabei die Kriterien der wesentlichen Änderungen durch einen erheblichen baulichen Eingriff entsprechend der 16. BImSchV herangezogen. Danach ist eine Änderung der Verkehrslärmverhältnisse wesentlich, wenn durch die Planung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag / 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Ebenso sind Erhöhungen relevant, wenn die Beurteilungspegel bereits oberhalb von 70 bzw. 60 dB(A) (tags/nachts) liegen und weiter erhöht werden.

Es werden keine als relevant einzuordnenden Veränderungen des Verkehrslärms in der Umgebung ermittelt. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass von der Planung eine erhebliche Verkehrslärmfernwirkung ausgeht.

- Zusammenfassung der Auswirkungen

Da der Bebauungsplan nicht vorhabenbezogen erstellt wird, sondern als Angebotsbebauungsplan ein Spektrum vorstellbarer Entwicklungen ermöglicht, kann die Abschätzung der Auswirkungen nur unter Rückgriff auf die derzeit bekannten, vorgesehenen Maßnahmen erfolgen. Von besonderer Relevanz ist dies für die Schwimmbadfläche. Mit den getroffenen Festsetzungen kann sowohl ein unveränderter Weiterbetrieb in heutiger Form stattfinden, grundsätzlich aber auch ein Umbau, z. B. zu einem ganzjährig nutzbaren Allwetterbad, vorgenommen werden. Für den Umbau wurde die diskutierte „Variante II“ in der Untersuchung angesetzt, was die umfangreichste derzeit diskutierte Variante darstellt, womit die Ergebnisse auf der sicheren Seite einzuordnen sind.

Für diesen Umbaufall ermittelt die schalltechnische Untersuchung Überschreitungen an insgesamt sieben überprüften Immissionsorten. Die Erheblichkeit der Überschreitungen ist jedoch als begrenzt zu bewerten. Sie liegen bei höchstens 2 dB über den anzuwendenden Richtwerten, was vom Schallgutachter als im Bereich der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbaren Irrelevanzschwelle eingeordnet wird. Alle anderen Fälle lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten, sondern halten die jeweils anzuwendenden Richtwerte ein.

Erst auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung kann abschließend geprüft werden, wie hoch die Überschreitungen ausfallen und ob z. B. über die Begrenzung von Betriebszeiten der Planung nachgelagerte Möglichkeiten zur Steuerung und ggf. Minderung erheblicher Einwirkungen bestehen. Die Planung zeigt jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse auf. Es ist nicht mit dem Eintreten wesentlicher Beeinträchtigungen zu rechnen.

Sollten innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ später andere Sportnutzungen realisiert werden, ist vorhabenbezogen zu überprüfen, ob diese die schalltechnischen Anforderungen einhalten. Je nach geplanter Nutzung kann dann ggf. auch eine Beurteilung entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erforderlich werden. Dies kann jedoch ebenfalls nur vorhabenbezogen geprüft werden.

Null-Variante

Es wären keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand anzunehmen. Alle Emissionen können sich im Rahmen üblicher Schwankungen und Einflüsse unabhängig spezifischer Planvorhaben verändern (z. B. Nutzungsintensivierung Tennis / Schwimmbad, aber auch Minderung durch veränderte Öffnungszeiten). Im Bereich der Parkanlage wäre nicht vom Entstehen neuer, relevanter Emissionsorte auszugehen.

24 Zacharias Verkehrsplanungen: Lärmtechnische Grundlagenermittlung Verkehr, Bauleitplanung Müntepark III – Postdamm, Dezember 2024

2.1.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Bestand

Archäologischer Denkmalschutz – Mit Schreiben vom 24.05.2024 weist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) darauf hin, dass für das östliche Plangebiet ein begründeter Verdacht auf das Vorkommen archäologischer Bodenfunde besteht. Zwar sind innerhalb des Plangebiets gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter der Fundort eines jungsteinzeitlichen Felsgesteinbeiles (Diepholz 121) im Nahbereich der *Hinterlohne* sowie der benachbarte Adelshof (Alte Münte). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch der Geltungsbereich liegt. Aufgrund der leicht erhöhten Lage westlich von *Lohne* und *Hinterlohne* ist zudem eine siedlungsgünstige Topographie gegeben.

Baudenkmale – Im Umfeld des Plangebiets bestehen mit der Alten Münte (direkt östlich des Plangebiets gelegen) sowie dem Diepholzer Schloss (rd. 130 m vom Plangebiet entfernt) denkmalgeschützte Objekte.

- Die östlich an das Gebiet angrenzende „Alte Münte“ ist als Baudenkmal (Gruppe) ausgewiesen und umfasst dabei die Einzelobjekte „Alte Münte“ (Gebäude – Adelshof) sowie den Garten (Bau und Kunst),
- Das Diepholzer Schloss ist ebenfalls als Baudenkmal (Gruppe) ausgewiesen und umfasst das Schloss (Bauwerk), den Burggraben (Wassergraben) und den umgebenden Park (Bau und Kunst),
- Westlich des Plangebiets, in einem Abstand von minimal 50 m, besteht unter der Adresse *Willenberg 78* ein weiteres Einzeldenkmal (Bau und Kunst – Objekttyp Schule). Das Gebäude liegt aufgrund der Entfernung, der zwischen dem Plangebiet und dem Objekt befindlichen Bebauung und der trennenden Straße *Willenberg* außerhalb des relevanten Einflussbereichs des Plangebiets.

Vorbelastung

Für das Schwimmbad, den Parkplatz und die Verkehrsparzelle des *Postdamms* ist eine weitgehende Überformung durch die erfolgten Bau- und Bodenarbeiten anzunehmen.

Auswirkungen

Archäologischer Denkmalschutz – Die Stadt Diepholz hat aufgrund der Funde im Umfeld des Plangebiets nach den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Prospektion im östlichen Plangebiet durchführen lassen. Der Abschlussbericht[25] liegt vor. Im Bereich der geplanten Fläche für Spiel- und Sportanlagen wurden zwei Suchschnitte angelegt. Insgesamt wurden etwa 561 m² des insgesamt 3.779 m² großen Geländes untersucht. Es wurden keine Befunde im Planum als archäologisch relevant angesprochen. Es ließen sich lediglich Hinweise auf neuzeitliche bis moderne Bodeneingriffe dokumentieren.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 teilt das Landesamt für Denkmalpflege mit, dass aus ihrer Sicht mit der durchgeführten Prospektion die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind. Erdarbeiten bedürfen keiner denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12- 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr.

Im Bereich der heute schon intensiv baulich genutzten Anlagen (Schwimmbad, Verkehrsflächen) ist aufgrund der Vorbelastungen nicht mit weiteren Funden zu rechnen. Die Planung ermöglicht keine grundsätzlich vom Bestand abweichenden Nutzungen oder Bauvorhaben, so dass es auch nicht zu neuen Beeinträchtigungen kommt.

Zum Umgang mit nie auszuschließenden Zufallsfunden ist ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Baudenkmale – Die Planung bereitet keine baulichen Entwicklungen vor, die erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmale erwarten lassen.

25 Denkmal3d: Diepholz NLD_H_2024-138 Abschlussbericht der Prospektion 16.09.2024-19.09.2024, Vechta, 20.09.2024

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine wesentlichen Veränderungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.2 Bau- / anlagen- / betriebsbedingte Auswirkungen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB

Als Flächennutzungsplanänderung bzw. Angebotsbebauungsplan bereitet die Bauleitplanung keine konkreten baulichen Vorhaben vor. Es können nur allgemeine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beschrieben werden.

Emissionen und Abfälle

Die planungsrechtliche Sicherung des Schwimmbad-Standortes sowie der Parkanlage lassen keine besonderen Abfälle erwarten.

Der Umgang mit anfallenden Abwässern bzw. die Aufbereitung des Schwimm- und Badebeckenwassers muss innerhalb der Anlage entsprechend der geltenden Regelungen sichergestellt werden. Da es sich um ein Bestandsschwimmbad handelt, ist von einer ordnungsgemäßen Umsetzung im Bestand auszugehen. Im Falle wesentlicher Umbauvorhaben oder eines Neubaus sind die dann geltenden Regelungen und aktuellen Techniken anzuwenden. Die Bauleitplanung bereitet keine Entwicklungen vor, die zu unausweichlichen, erheblichen neuen Beeinträchtigungen führen.

Nutzung regenerativer Energien

Zu den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien trifft die vorliegende Planung keine gesonderten Festsetzungen. Es ist zu erwarten, dass bei energieintensiven Betrieben wie einem Schwimmbad alle Möglichkeiten zur Einsparung von Energie genutzt werden.

In Bezug auf die Nutzung von regenerativen Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. So wird beispielsweise eine Pflicht zur Nutzung von Solaranlagen in der Niedersächsischen Bauordnung (§ 32a NBauO) geregelt, ohne dass hierzu bauleitplanerische Festsetzungen erforderlich sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Bei eventuellen Umbau- oder Neubauvorhaben sind diese Bestimmungen planungsunabhängig zu berücksichtigen. Die getroffenen Festsetzungen stehen der Nutzung regenerativer Energien nicht entgegen.

Risiko für Unfälle

Es werden keine Bauvorhaben ermöglicht, die eine besondere Gefahr für das Auslösen schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Im einwirkungsrelevanten Umfeld sind keine Anlagen oder Betriebe bekannt, die besondere Regelungen zum Schutz vor Unfällen oder Katastrophen (z. B. Evakuierungspläne) erforderlich machen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB).

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bebauungsplan werden keine gesonderten Regelungen zu den einzusetzenden Techniken und Stoffen getroffen. Im Neubaustandard sowie bei Umbauten ist von der Anwendung zeitgemäßer technischer Standards und Materialien auszugehen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b – hh).

2.3 Wechselwirkungen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB

Die auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen viele Wechselwirkungen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht erkennbar oder zu erwarten. Die folgende Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung zusammen und beurteilt den Grad ihrer Erheblichkeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB).

Abb 4 Übersicht über die Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	• Verlust von Grünland (Wiesenfläche innerhalb der Parkanlage) und einzelner Gehölze	o
Tiere	• Verlust von Nahrungshabitaten und einzelner Gehölzstrukturen (potentielle Vogel- und ggf. auch Fledermaushabitate)	o
Fläche	• Kaum zusätzliche Flächeninanspruchnahme	-
Boden	• Geringfügig zusätzliche Bebauung / Beeinträchtigungen des Bodens möglich	o
Wasser	• Keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand	-
Luft und Klima	• Dauerhafte Sicherung wertvoller Bereiche (Offenböden, Gehölze, Wasserzug) mit positiven Auswirkungen auf das (Klein-)Klima	•
Landschaftsbild	• Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild	-
Mensch	• Beim möglichen Umbau des Freibades zum Allwetterbad sind an sieben umliegenden Immissionsorten geringfügige Überschreitungen (bis zu 2 dB) der Immissionsrichtwerte zu erwarten	o
Kultur-/Sachgüter	• Keine bei Durchführung vorbeugender Prospektion	-

Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich
Positiv: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Benachbarte Plangebiete

Es bestehen im Umfeld keine aktuellen Planungen oder Vorhaben, die zu berücksichtigen sind. Es kommt nicht zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 – Nr. 2 b – f zum BauGB).

Klimawandel

Das Planvorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den möglichen Folgen des Klimawandels auf. Als großräumige Grünanlage, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans gesichert wird, trägt das Areal eher dazu bei, die zu erwartenden Auswirkungen (z. B. übermäßige Aufheizung aufgrund zunehmend heißer Tage, Starkregenereignisse) abzupuffern (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b – gg).

3 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c

3.1 Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 d

Vermeidung

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans dienen der planungsrechtlichen Absicherung des 3. Abschnitts des Münteparks. Ein Verzicht auf diese Planung ist für die Stadt nicht möglich, da ein städtebaulicher Regelungsbedarf besteht. Es handelt sich um die Absicherung einer Bestandsnutzung, deren Erweiterungsmöglichkeiten verbindlich definiert werden. Ein Verzicht auf die Planung wäre deshalb auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll oder zielführend. Die Aufstellung des Plans dient vielmehr dazu, die Weiterentwicklung des Münteparks zu ordnen, was auch dem Schutz von Grün- und Gehölzstrukturen dient.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine feinteiligen Regelungsmöglichkeiten zur Eingriffsvermeidung.

Mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere zum Erhalt von Gehölzen in den intensiver nutzbaren Bereichen, trifft dieser Regelungen, die zur Eingriffsvermeidung beitragen. Der vollständige planungsrechtliche Schutz aller Gehölze ist, wie zum Schutzgut Pflanzen dargelegt, jedoch insbesondere innerhalb der Parkplatzfläche nicht möglich. Innerhalb der von der Stadt unterhaltenen Flächen im östlichen Plangebiet werden zwar bis auf wenige Einzelbäume keine flächenhaften Erhaltungsfestsetzungen getroffen, mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche

(Parkanlage) und den Spielräumen innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen wird der Erhalt der Gehölze hier dennoch sichergestellt. Weitere Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung werden nicht erkannt.

Prüfung von Alternativen

Ebene des Flächennutzungsplans – Da die Planung auf die Absicherung der Bestandsnutzungen des Schwimmbades sowie der Grünanlage abzielt, bestehen keine plausiblen Planungsalternativen. Die Änderung des Schwimmbads von einer Darstellung als Grünanlage „Badeplatz, Freibad“ zu einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Schwimmbad“ erfolgt, um den für die Nutzung erforderlichen, eher hohen baulichen Anteil des Grundstücks besser abzubilden. Es handelt sich nicht um eine natürliche Badestelle oder ein kleines (Natur-)Freibad, sondern um eine großflächige, bauliche Anlage, die zwar über umfangreiche begrünte Freiräume verfügt, aber eben auch durch einen bedeutenden Anteil an Bebauung geprägt ist. Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet dabei aber keine wesentliche Nutzungsintensivierung vor, sondern präzisiert nur die tatsächlich vorzufindende Nutzung mit ihren Eigenarten. Die im Änderungsbereich gelegene Freifläche des Münteparks bleibt zu großen Teilen als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Hier wird im Wesentlichen die vormals überlagerte Darstellung eines Überschwemmungsgebiets aufgehoben, da ein solches hier nicht mehr ausgewiesen ist. Innenliegend wird, räumlich auf den Bereich einer heutigen Wiese begrenzt, eine Nutzungsintensivierung ermöglicht, indem eine weitere Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ festgesetzt wird.

Ebene des Bebauungsplans – Zur Umsetzung der Planziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Bislang ist der südliche Abschnitt des Münteparks nicht planungsrechtlich gesichert, weshalb die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB oder nach § 35 BauGB zu beurteilen wäre. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um einheitlich zu bestimmen, welche Entwicklungen im Müntepark zulässig sind.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich zu großen Teilen am heutigen Bestand. Das Schwimmbad wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt, da dies der praktizierten Nutzung am ehesten entspricht. Es wird ein am Bestand orientierter Bauteppich festgesetzt. Für das Schwimmbad wird ein maximaler Versiegelungsgrad von 60% bestimmt, was Nutzungsspielräume ermöglicht, aber auch den dauerhaften Erhalt wesentlicher Flächenanteile als Freiflächen sicherstellt. Die überwiegende Zahl der auf dem Grundstück vorzufindenden Gehölze wird zum Erhalt festgesetzt. Die Freiflächen des Münteparks werden als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ in den Plan aufgenommen.

Darüber hinaus werden auch Weiterentwicklungen und Anpassungen ermöglicht, die jedoch deutlich dem Bestand untergeordnet sind. Die im Süden parallel zum *Postdamm* befindliche Parkplatzanlage wird nach Südwesten erweitert. Da hier ein grundsätzlicher Mehrbedarf an Stellplätzen erkannt wird, ist eine solche Ausweisung aus Sicht der Stadt alternativlos. An der gewählten Stelle kann der erforderliche Eingriff auf ein intensiv genutztes Areal (heute Beachvolleyballfeld) begrenzt werden und mit geringen Eingriffen in die Gehölzbestände realisiert werden. Besser geeignete Flächen stehen hierzu im Plangebiet, aber auch in der näheren Umgebung, nicht zur Verfügung.

Im östlichen Plangebiet beabsichtigt die Stadt die Errichtung zusätzlicher Sportangebote. Hierzu wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt, auf der ein multifunktionaler Basketball-Court, eine Calisthenics-Anlage und ein Pumptrack errichtet werden sollen. Damit werden die Sportangebote im Müntepark gerade für jüngere Menschen erweitert und so ein noch breiteres und attraktiveres Angebot für alle Personengruppen in Diepholz geschaffen („Park der Generationen“). Die Festsetzung erfolgt in der gewählten Form, da für die Herstellung dieser Nutzungen die Versiegelung von Flächen und die Herstellung baulicher Anlagen erforderlich ist. Aus diesem Grund erfolgt eine eigene Flächendarstellung, die gegenüber der Festsetzung der Parkanlage verdeutlicht, in welchem Bereich baulich-intensivere Nutzungen entstehen dürfen. Die Fläche ist auf eine Wiese im heutigen Park begrenzt. Es werden keine prägenden Gehölzbestände oder weitere, besonders wertvollen Bereiche überplant. Zwei Einzelbäume innerhalb der Fläche bzw. direkt an diese angrenzend werden per Festsetzung gesichert. Mit einer GRZ von 0,5 wird der maximale Versiegelungsgrad der Fläche bestimmt. Für die Umsetzung des Ziels besteht aus Sicht der Stadt keine geeignete Alternative. Jede andere Stelle im südlichen Müntepark würde einen größeren naturschutzfachlichen Eingriff

auslösen. Die Verlagerung auf eine Fläche außerhalb des Parks stellt für die Stadt keine Alternative dar, da die Nutzungen hier gebündelt werden sollen. Eine verkleinerte Flächenabgrenzung wird nicht für sinnvoll erachtet, da für die Anordnung der Nutzungen genügen Spielraum vorgehalten werden soll. Die Stadt wird die Maßnahmen selbst realisieren und sicherstellen, dass nur so viel Fläche in Anspruch genommen wird, wie zur Umsetzung nötig. Allerdings will sie auf Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend und lagegenau darüber entscheiden, wo die Nutzungen angeordnet werden.

Festsetzungsalternativen, die aus Sicht von Natur und Landschaft zu einer deutlich besseren Bewertung führen würden, werden in Hinblick auf das Planziel nicht erkannt.

3.2 Verringerungsmaßnahmen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt, um die Umweltwirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet minimieren:

Abb 5 Übersicht über die Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Maßnahmen
Pflanzen	- Erhaltungsfestsetzungen für Altbäume - Schutz von Gehölzen, Uferbereichen usw. innerhalb der öffentlichen Parkanlage
Tiere	- Erhaltungsfestsetzungen für Altbäume/identifizierte Habitatbäume - Durchführung der Bauarbeiten ggf. außerhalb von sensiblen Zeiten (Bruträume der Avifauna, Sommerlebensphase von Fledermäusen) - Überprüfung von Bäumen, Sträuchern vor Fäll-/Beschnittmaßnahmen
Fläche	- Beschränkung der Planung auf den erforderlichen Umfang in enger Orientierung am Bestand
Boden	- Begrenzung des Versiegelungsgrades für das Schwimmbad (GRZ 0,6) und für die Sport- und Spielfläche „Sportanlagen“ (GRZ 0,5)
Wasser	- Begrenzung des Versiegelungsgrades, Erhalt großflächiger Offenbodenbereiche und Grünflächen, ggf. vorhabenbezogene Umsetzung von Maßnahmen der Oberflächenentwässerung - Sicherung der Hinterlohne einschließlich eines Unterhaltungsstreifens
Luft und Klima	- Begrenzung des Versiegelungsgrades, Erhalt von Offenbodenbereichen und prägender Baumbestände - Schutz des Münteparks als bioklimatischer Komfortraum
Landschaftsbild	- Festsetzung prägender Gehölzstrukturen und Einzelbäume - allg. Sicherung der Parkanlage als prägendes Frei- und Grünraumareal
Mensch	- Vorhabenbezogene Überprüfung im Falle deutlicher Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen des Schwimmbades und Überprüfung von Minderungsmöglichkeiten durch angepasste Öffnungszeiten o. ä.
Kultur- u. Sachgüter	- Vorsorgliche Prospektion in Bereichen mit erhöhter Fundwahrscheinlichkeit (keine Funde)

3.3 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c

Die Planung wird zu einem Werteverlust (Defizit) führen. Nachfolgend sind die Berechnungen zur Ermittlung dieses Eingriffsdefizits dargelegt. Die Berechnung erfolgt mehrstufig:

- In einem ersten Schritt wird als Basis eine **flächenhafte Eingriffsbilanzierung** (Vergleich vor / nach der Planung) vorgenommen. Dies erfolgt nach dem Städtetagsmodell. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 01.07.2025 darauf hingewiesen, dass dieses Modell aufgrund fehlender Fortschreibungen bei zukünftigen Planverfahren keine Anwendung mehr finden soll. Da die Eingriffsbilanzierung sowie die frühzeitige Beteiligung bereits deutlich vor dieser Mitteilung stattgefunden haben, wird von einer Anpassung abgesehen.
- Im zweiten Schritt werden zusätzlich flächenhafte **Erhaltungsfestsetzungen von Gehölzreihen** im Bereich des Schwimmbades berücksichtigt.

- Im dritten Bearbeitungsschritt wird die bilanzielle **Wertigkeit der nicht zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume** (innerhalb der Baugrenzen des Schwimmbades/Einzelbäume im Parkplatzbereich) ermittelt. Da ihr Schutz nicht sichergestellt ist, wird dies wie ein Eingriff in der Bilanzierung berücksichtigt (vorsorglicher Ausgleich).
- Im vierten und letzten Schritt finden **bereits erfolgte Eingriffe** zur Vorbereitung der Umgestaltung der Freiflächen der Parkanlage Berücksichtigung.

Dem flächenhaft ermittelten Eingriffsdefizit werden durch Schutzmaßnahmen (Schritt 2) zusätzlichen Wertpunkte angerechnet und die ermöglichten bzw. umgesetzten Eingriffe (Schritte 3 und 4) hinzugezählt. Dies ergibt das gesamte, durch die Planung ausgelöste bilanzielle Wertdefizit, das dann einer geeigneten Ausgleichsfläche zugeordnet wird.

Flächenhafte Eingriffsbilanzierung – Die nachfolgende Bilanzierung legt die Größe des zu erwartenden Defizits offen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Ausgleichsmodell des Niedersächsischen Städtetags (2013) angewandt. Die Eingriffsbilanzierung wird auf Grundlage der heutigen, tatsächlichen Flächennutzung vorgenommen (Biotoptypenerhebung vom 08.04.2024).

Für die Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans wird auf eine Bilanzierung verzichtet. Der Änderungsbereich des FNPs umfasst nur den Bereich des Schwimmbads und der Parkanlage. Schon heute sind diese Bereiche als Grünfläche „Badestelle, Freibad“ und als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Mit der 93. Änderung wird die Darstellung für das Schwimmbad in eine Fläche für Sportanlagen „Schwimmbad“ überführt. Die Parkanlage bleibt zu wesentlichen Teilen als Grünfläche festgesetzt. Nur innenliegend wird ergänzend eine Fläche für Sportanlagen aufgenommen. Eine überlagernde Darstellung als Überschwemmungsgebiet wird aufgehoben. Da die FNP-Änderung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“ erfolgt, ist eine genaue Eingriffsbilanzierung auf dieser Ebene deutlich aussagekräftiger und zielführender.

Abb 6 Bestand vor Eingriff (Ebene des Bebauungsplans)

Bezeichnung	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m²	Wertpunkte
Zierhecke	BZH	2,0	180	360
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZN	2,0	450	900
Beet /Rabatte	ER	1,0	170	170
Mäßig ausgebauter Bach	FM	4,0	640	2.560
Artenreicher Scherrasen	GRR	1,0	10.920	10.920
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	3,0	1.750	5.250
Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB	3,0	2.100	6.300
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	3,0	1.670	5.010
Befestigte Freifläche mit Wasserbecken	OFW	0,0	5.120	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	OFZ	0,0	160	0
Neuzeitliche Innenstadt *(Grundstückszufahrten Postdamm)*	OIN	0,0	150	0
Sonstige Anlage zur Energieversorgung	OKZ	0,0	20	0
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	ONZ	0,0	1.140	0
Parkplatz	OVP	0,0	2.450	0
Straße	OVS	0,0	3.730	0
Weg	OVW	0,0	2.020	0
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	1,0	120	120
Sport-/Spiel-/Erholungsanlage	PS	1,0	270	270
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	PSZ	1,0	1.140	1.140
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	3,0	230	690
Summe			**34.430**	**33.690**

* Typisierung nach Kartierschlüssel Niedersachsen

** Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:
0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hoch, 5 = sehr hoch

Bestand nach Eingriff

Für die Bewertung des Bestandes nach dem geplanten Eingriff werden die Sport- und Spielflächen mit einer Versiegelungsrate von 60% (Schwimmbad, GRZ 0,6) und 50% (Sportanlagen, GRZ 0,5) angesetzt. Die unversiegelten Flächen des Schwimmbades werden in der flächenhaften Bilanzierung als sonstige Sport-, Spiel- und Freizeltanlage (PSZ) mit einem Wertfaktor von 1,0 bewertet, was einer intensiven Freiflächennutzung entspricht. Die Bewertung der unversiegelten Freiflächen im Müntepark wird erfolgt entsprechend des heutigen Bestandes als artenreicher Scherrasen (GRR).

Der (Nicht-)Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstreifen wird in einem zweiten, der flächigen Bilanzierung nachgeordneten Bilanzierungsschritt erfasst.

Für die öffentliche Grünfläche Parkanlage wird kein einheitlicher Wertfaktor festgesetzt. Da die Stadt die Anlage unverändert erhalten wird, werden die heute vorzufindenden Flächentypen und Wertfaktoren beibehalten, so dass sich in der Vorher-Nachher-Bilanz für diesen Bereich kein Wertdefizit/Wertpunktegewinn ergibt.

Abb 7 Bestand nach Eingriff (Ebene des Bebauungsplans)

Bezeichnung	Biotoptyp*	Wertfaktor**	Flächengröße in m²	Wertpunkte
Sport- und Spielanlagen: Schwimmbad				
- Versiegelt (max. 60% / GRZ 0,6)	X	0	10.212	0
- Nicht versiegelt (40%)	PSZ	1,0	6.808	6.808
Sport- und Spielanlagen: Sportanlagen (max. 50% / GRZ 0,5)				
- Versiegelt (max. 50%)	X	0	1.855	0
- Nicht versiegelt (50%)	GRR	1,0	1.855	1.855
Öffentliche Grünfläche Parkanlage (nachfolgend heutige Flächennutzungen)				
• Zierhecke	BZH	2,0	10	20
• Artenreicher Scherrasen	GRR	1,0	860	860
• Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	3,0	150	450
• Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB	3,0	1.770	5.310
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	3,0	1.300	3.900
• Weg	OVW	0,0	850	0
• Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	3,0	190	570
Öffentliche Grünfläche Ufersaum	HSE	3,0	50	**150**
Straßenverkehrsfläche (Postdamm)	OVS	0,0	4.400	**0**
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Rad- und Gehweg)	OVW	0,0	860	**0**
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Parkplatz)	OVP	0,0	2.540	**0**
Fläche für Versorgungsanlagen (Gas)	OKZ	0,0	20	**0**
Gewässerfläche (Hinterlohne)	FM	4,0	700	**2.800**
Summe			**34.430**	**22.723**

* Typisierung nach Kartierschlüssel Niedersachsen

** Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:
0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hoch, 5 = sehr hoch

Abb 8 Saldo der flächenhaften Eingriffsbilanzierung

	Wertpunkte (Bebauungsplanebene)
Vor der Planung	33.690
Nach der Planung	22.723
Saldo	**-10.967**

In der flächenhaften Bilanzierung ergibt sich in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans ein rechnerisches Wertdefizit von 10.967 Wertpunkten.

Erhalt und Überplanung von Gehölzen

Flächenhafte Erhaltungsfestsetzungen– Zusätzlich zu der oben aufgeführten flächenhaften Bilanzierung, die auf Grundlage der festgesetzten Nutzungen ermittelt wurde, werden die flächenhaften Erhaltungsfestsetzungen für Gehölze berücksichtigt. Am südlichen und westlichen Rand des Schwimmbades sowie im Bereich des Parkplatzes werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Ziel ist es, die dortigen Gehölzsäume dauerhaft zu sichern und zu schützen. Die Bereiche wurden bei der Erhebung der Biotoptypen als Baumreihen des Siedlungsbereichs (HEA) mit einem Wertfaktor von 3,0 erfasst.

Im Bereich des Schwimmbads sind die Erhaltungsfestsetzungen im Bereich der unversiegelten Grünfläche (PSZ, Wertfaktor 1,0) verortet. Um keine doppelten Wertpunkte zu generieren, wird die Erhaltungsfestsetzung hier ergänzend mit einem Wertfaktor von 2,0 bewertet, so dass die Wertigkeit vor und nach dem Eingriff identisch bleibt.

Der Parkplatz (OVP) ist flächenhaft mit einem Wertfaktor von 0 bewertet. Die Erhaltungsfestsetzung wird für diesen Bereich mit einem Wertfaktor von 3,0 angesetzt. Der Erhalt der Bäume ist mit der Festsetzung sichergestellt, entsprechend sind diese Bereiche auch bei einer Nutzung der umliegenden Flächen als Parkplatz weiterhin in gleicher Weise zu erhalten.

Es werden folgende, überlagernden Festsetzungen zum Baumerhalt getroffen:

Bezeichnung	Biotoptyp*	Wertfaktor	Flächengröße in m²	Wertpunkte
Erhaltungsfestsetzung im Bereich Schwimmbad	HEA	2,0	660	1.320
Erhaltungsfestsetzung im Bereich Parkplatz	HEA	3,0	130	390

Damit ergibt sich für den Fall „nach der Planung“ ein zusätzlicher Wertfaktor von +1.710 Wertpunkten.

(Nicht) zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume – Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen „Schwimmbad“ werden vielzählige Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich um prägende Altbaumbestände (Stammdurchmesser > 30 cm) innerhalb der Liegewiese, die so dauerhaft geschützt werden. Mit der getroffenen Festsetzung ist zudem sichergestellt, dass im Falle eines Abgangs eine Neupflanzung erfolgen muss, um langfristig den begrünten und parkartigen Charakter der Außenanlage zu erhalten. Weitere Erhaltungsfestsetzungen werden im Bereich des Parkplatzes und der Parkanlage getroffen. Da sich für diese Bäume keine Änderungen einstellen, ist eine bilanzielle Betrachtung nicht erforderlich (keine Veränderung vor/nach Planung).

Es können jedoch nicht alle Bäume zum dauerhaften Erhalt vorgesehen werden. Auf dem Schwimmbadareal liegen im Bereich des Spielplatzes /Kleinkinderbeckens insgesamt 4 Bäume innerhalb der Baugrenzen. Auf dem Parkplatz befinden sich 4 Bäume so innerhalb der Fläche, dass sie langfristig ggf. einer Umorganisation entgegenstehen bzw. die Zufahrt auf die westliche Erweiterungsfläche verhindern. Diese Einzelbäume können daher nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Sie werden daher ergänzend zur flächenhaften Eingriffsbilanzierung erfasst und entsprechend der Ausgleichsvorgaben des niedersächsischen Städtetagsmodells bewertet. Hierzu werden der eingemessene Stammdurchmesser/abgeleiteter Stammumfang und ein abgeleiteter Kronendurchmesser berücksichtigt, nach denen das Ausgleichserfordernis berechnet wird.

Abb 9 Wertdefizit der nicht zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume

Art	Stammumfang (m)	Wertfaktor	Kronendurchmesser (m)	Kronentraufläche	Wertpunkte
Schwimmbad (innerhalb der Baugrenzen, Bereich des Spielplatzes)					
Ahorn	3,4	4	20	310	1.240
Buche	1,6	4	15	180	720
Buche	1,6	4	15	180	720
Amerikanische Eiche	2,5	4	18	250	1.000
Heutiger Parkplatz / Parkplatzerweiterung					
Ahorn	0,9	3	10	80	240
Schwedische Mehlbeere	0,9	3	6	30	90
Tulpenbaum	1,3	3	10	80	240
Buche	1,9	4	12	110	440
Summe					**4.690**

Abb 10 Verortung der nicht zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume (rot markiert)

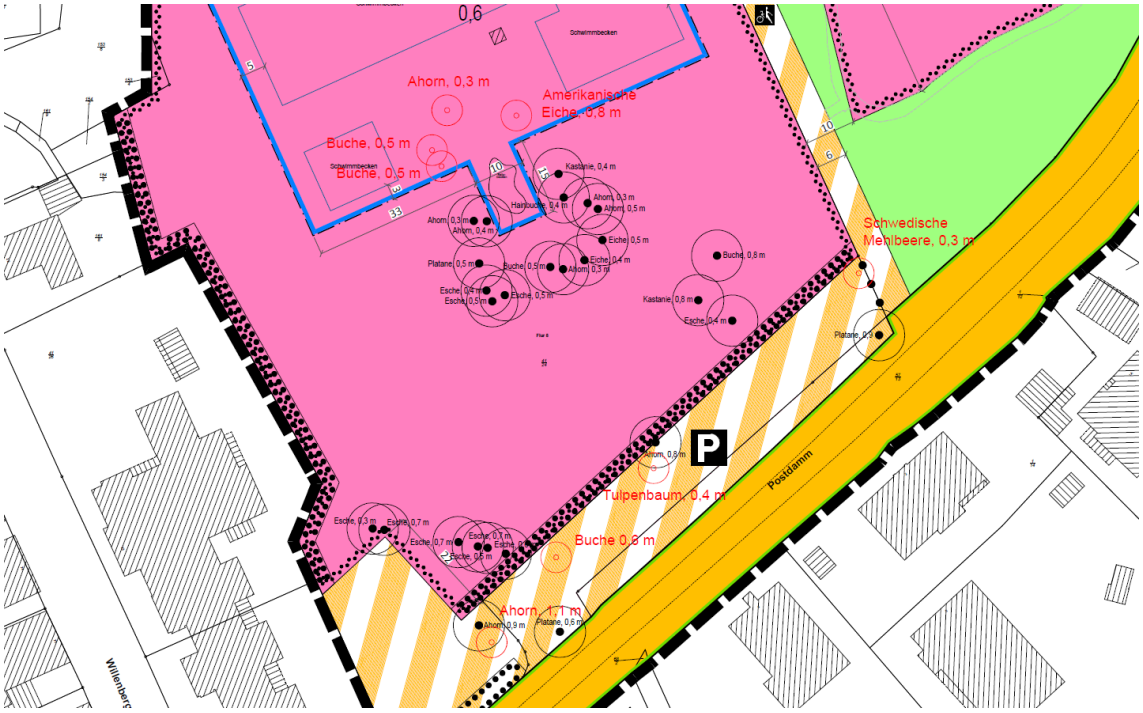

Es ist nicht zwingend vorgesehen, diese Bäume zu entfernen. Nach Möglichkeit wird der Erhalt angestrebt. Eine Aufnahme in den Plan ist jedoch aus den dargelegten Gründen nicht möglich. Es wird ein bilanzielles Defizit von -4.690 Wertpunkten ermittelt.

Innerhalb der östlichen Parkanlage wird keine bilanzielle Bewertung der nicht festgesetzten Bäume vorgenommen. Hier sind keine individuellen Festsetzungen zum Baumerhalt getroffen. Lediglich die ermittelten Habitatbäume sowie zwei Solitäre innerhalb der heutigen Freifläche werden ausdrücklich geschützt. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“, die von der Stadt selbst bewirtschaftet wird, ist der Baumerhalt darüber hinaus in hinreichender Form abgesichert. Gleiches gilt für den *Postdamm* (Straßenbäume). Sollten aufgrund von Abgang oder Umgestaltungsmaßnahmen Eingriffe in Gehölzbestände der Stadt Diepholz notwendig sein, wird die Stadt vorhabengenau Möglichkeiten zur Vermeidung und Erhaltung prüfen und ggf. anlassbezogen einen adäquaten Ausgleich schaffen.

Bereits erfolgte Eingriffe – In der östlichen Parkanlage wurden zeitgleich zum Planvorhaben kleinteilige Eingriffe in die Gehölzbestände vorgenommen. Um die vorgesehene angepasste Wegeführung realisieren zu können, war die Entfernung von sechs kleineren Gehölzen (Stammdurchmesser 0,2-0,3 m) erforderlich.

Abb 11 Lage und Durchmesser der entfernten Gehölze

Da diese Eingriffe in Verbindung zum Planvorhaben stehen (vorbereitend zur Realisierung der Fläche für Sportanlagen) werden sie nicht gesondert bewertet und ausgeglichen, sondern in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Hierzu wird pauschal für die kleineren Gehölze folgender Wertfaktor angenommen:

- Stammdurchmesser 0,2 / 0,3 m – Kronendurchmesser 5 m / entspricht jeweils rd. 20 m² Kronentraufläche; Wertfaktor 3: 20 m² * 3 = 60 Werteinheiten/Baum

Insgesamt liegt das Wertdefizit damit bei 6*60 = 360 Wertpunkten.

Ermittlung des gesamten Eingriffsdefizits

Nach der flächenhaften Eingriffsbilanzierung, der Berücksichtigung der zum Erhalt festgesetzten Gehölze und den Abzügen durch die nicht gesicherten Einzelbäume und die bereits erfolgten Eingriffe ergibt sich in Folge der Planung folgendes Eingriffsdefizit:

Abb 12 Ermittlung des gesamten Eingriffsdefizits

	Wertpunkte
Flächenhafte Eingriffsbilanzierung	-10.967
Erhaltungsfestsetzungen für Bäume	+1.710
Nicht festgesetzte Einzelbäume	-4.690
Bereits vorgenommene Eingriffe zur Vorbereitung der Fläche für Sportanlagen	**-360**
Saldo	**-14.307**

Kompensations-flächenpool

Das auf Grundlage der heutigen, tatsächlichen Flächennutzung ermittelte Wertdefizit soll im Kompensationsflächenpool „Lange Wand III“ abgegolten werden, der von der Stadt Diepholz unterhalten wird. Der Flächenpool wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ planungsrechtlich gesichert und mit dem Landkreis abgestimmt.

Abb 13 Entwicklungskonzept des Flächenpools „Lange Wand III“

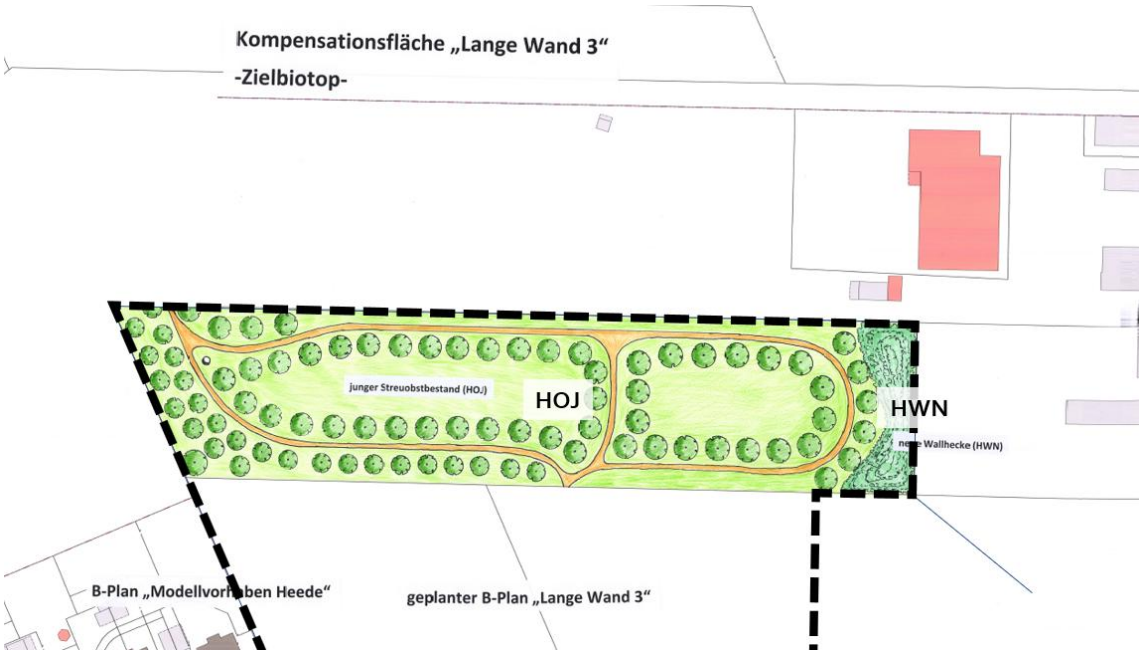

Abb 14 Kompensationsfläche – Wertigkeiten vor der Planung

Aktuelle Nutzung	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Wertpunkte
Flurstück 25/3 (Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereichs)				
Intensivgrünland trockener Mineralböden (z. T. Weidenutzung)	GI (GIT/GW)	17.653	2	35.306
Summe	**-**	**17.653**	**-**	**35.306**

Abb 15 Kompensationsfläche – Wertigkeiten nach der Planung

Aktuelle Nutzung	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Wertpunkte
Junger Streuobstbestand	HOJ	15.484	4	61.936
Neuangelegte Wallhecke	HWN	969	4	3.876
Wegefläche	OVW	1.200	0	0
Summe	**-**	**17.653**	**-**	**65.812**

Mit den im Zuge der Bauleitplanung bestimmten Entwicklungsmaßnahmen konnte ein Aufwertungspotential von 30.506 Werteinheiten generiert werden. Bisher wurde im Plangebiet ausschließlich das Planvorhaben St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ angerechnet. Es stehen ausreichende Wertpunkte zur Verfügung, um das mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“ ausgelöste Wertdefizit innerhalb der Kompensationsfläche anzurechnen.

Abb 16 Im Kompensationsflächenpool verbleibende Wertpunkte

Im Kompensationsflächenpool zur Verfügung stehende Wertpunkte	30.506
Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10	-12.596
Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“	-14.307
Verbleibende Wertpunkte	**3.603**

Die im Flächenpool verbleibenden 3.603 Wertpunkte können in anderen Planverfahren zum Ausgleich herangezogen werden. Die Stadt stellt sicher, dass keine doppelte Anrechnung von Wertpunkten in ihrem Flächenpool erfolgt. Mit der Zuordnung des Eingriffs zum Flächenpool ist das ermittelte Wertdefizit ausgeglichen.

4 Zusätzliche Angaben

§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse

BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 a

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung

BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 b

Die Stadt setzt folgende Überwachungsmaßnahmen ein, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB):

- Überwachung der grünordnerischen Auflagen mittels Vollzugskontrolle, Überprüfung der zu erhaltenden Bepflanzung, sowie Sicherstellung des Erhalts und gleichwertiger Ersatz bei Verlust (erstmalig nach Realisierung der Baumaßnahme, danach alle 5 Jahre / laufend innerhalb der durch die Stadt Diepholz bewirtschafteten Parkanlage) (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt);
- Kontrolle der Einhaltung der GRZ bei Bauanzeige und Baugenehmigung; Vor-Ort Kontrollen in Hinblick auf die tatsächlich versiegelte Fläche (Schutzgut Boden);
- Prüfung, wenn Hinweise z. B. wegen erhöhtem Verkehrsaufkommen vorliegen (Schutzgut Mensch/Schallimmissionsschutz);
- Einzelfallprüfungen bei weiteren Hinweisen seitens der Öffentlichkeit oder von Behörden.

Vorhabenbezogen ist von den Verursachern vor Beginn aller Rückschnitt- oder Entfernungsmaßnahmen von Gehölzen fachkundig zu prüfen, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten (Vogelarten, Fledermäuse) erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind bei allen Vorhaben mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden (§ 44 BNatSchG).

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 c BauGB

Ziel des Planvorhabens ist die planungsrechtliche Sicherung des dritten, südlichen Abschnitts des Münteparks einschließlich des dortigen Schwimmbades. Die vorhandenen Strukturen sollen gesichert werden. Außerdem soll die Errichtung neuer Sportanlagen (multifunktionaler Basketball-Court, Calisthenics, Pumptrack) im Müntepark vorbereitet werden. Für das Schwimmbad werden Festsetzungen getroffen, die sowohl den Erhalt der heutigen Anlage, einen möglichen Umbau oder auch Neubauvorhaben ermöglichen, wobei die bebaubare Fläche auf den heute schon baulich genutzten Bereich beschränkt wird.

Die Planung kann im üblichen Umfang Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft auslösen:

- Für das Schutzgut Pflanzen treten wenig erhebliche Veränderungen auf. Innerhalb der Parkfläche wird mit den vorgesehen Sportflächen eine Wiese überplant, innerhalb der es zu baulichen Maßnahmen kommen kann. Es ist aber weiter von einem hohen Anteil an Grünflächen auszugehen. Die wertvollen Baumbestände werden zu großen Teilen dauerhaft geschützt. Nur im Bereich des Parkplatzes und des Schwimmbades sind einzelne Eingriffe möglich, die aber bilanziell erfasst und in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt werden.
- Durch das Vorhaben werden Nahrungsräume insbesondere für Vögel überplant, allerdings in geringem Umfang. Schon heute sind der Müntepark einschließlich des Freibads in intensiver

Nutzung und weisen entsprechende Störungen für Tiere auf. Schützenswerte Strukturen, insbesondere alte Baumbestände, werden umfangreich gesichert.

- Für die Fläche des Schwimmbads wird verbindlich bestimmt, dass maximal 60% versiegelt werden dürfen, für die neue Sportanlage maximal 50%. Im Park selbst wird die Stadt nur in erforderlichem Umfang Fläche in Anspruch nehmen und die Versiegelung dabei so gering wie möglich halten. Es werden nur Flächen genutzt, die schon heute für Freizeit- und Erholungszwecke beansprucht werden.
- Für Boden und Wasser können bei allen baulichen Vorhaben Auswirkungen auftreten. Auf dem Schwimmbad-Areal besteht schon heute Bebauung, so dass auch bei Umbaumaßnahmen nicht von grundsätzlich neuen oder abweichenden Auswirkungen auszugehen ist. Die ermöglichten Baumaßnahmen innerhalb der Parkanlage sind deutlich untergeordnet. Eine Parkplatzerweiterung kann lokale erhebliche Veränderungen auslösen, dies ist aber räumlich begrenzt und ebenfalls mit Blick auf das Gesamtgebiet sehr kleinteilig. Ein Entwässerungskonzept zeigt auf, dass Maßnahmen zur Ableitung von Regenwasser im Gebiet bzw. auf benachbarten städtischen Flächen umgesetzt werden können.
- In Hinblick auf Emissionen, insbesondere auf Lärm, wurde gutachterlich überprüft, wie sich das Freibad im Bestand sowie im Falle eines Umbaus zum Allwetterbad voraussichtlich auf die Umgebung auswirkt. Im Umbaufall kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an einigen umliegenden Wohngebäuden kommen, die jedoch als geringfügig bewertet werden. Eine genaue Bewertung kann nur vorhabengenau erfolgen. Die vorgesehenen Freizeitsportanlagen lassen keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Hinsichtlich des Verkehrslärms (Verkehrslärmfernwirkung) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen im Umfeld ausgelöst.
- Die Parkanlage wurde archäologisch voruntersucht. Es wurden keine Hinweise auf Bodenfunde gemacht. Negative Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter sind in Folge der Planung nicht erkennbar.
- In Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Luft/Klima und das Landschaftsbild sind die zu erwartenden Auswirkungen nicht erheblich.

In der Gesamtbetrachtung sind in Folge der Planung keine übermäßig erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planung sichert den südlichen Müntepark planungsrechtlich ab, für den bisher kein Bebauungsplan bestand. Die unvermeidbaren Eingriffe werden in der Eingriffsbilanzierung erfasst. Es kommt zu einem rechnerischen Wertedefizit von 14.307 Wertpunkten, die im städtischen Kompensationsflächenpool „Lange Wand III“ abgegolten werden.

4.4 Referenzliste der Informationsquellen

BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d

Für die im Bereich enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen als wesentliche Grundlagen herangezogen:

- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnischer Bericht, Projekt: 2023-0261, BV Allwetterbad Müntepark, Auftraggeber Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 29.02.2022
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnische Stellungnahme – allgemeine Baugrunderkundung, Projekt: 2024-0227 B-Plan Nr. 84 „Müntepark III“ 49356 Diepholz, 14.10.2024
- Nordlohne und Bechly – Tiefbau und Grünplanungs GmbH: Entwässerungskonzept Regen- und Schmutzwasser, Stadt Diepholz / Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“, 93. Änderung des Flächennutzungsplans, Juli 2025
- Ingenieurbüro Tetens: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Sport- und Freizeitanlagen Müntepark“ der Stadt Diepholz, G24.002.01, 07.01.2026
- Zacharias Verkehrsplanungen: Lärmtechnische Grundlagenermittlung Verkehr, Bauleitplanung Müntepark III – Postdamm, Dezember 2024
- Flächennutzungsplan Stadt Diepholz, 2010
- Denkmal3d: Diepholz NLD_H_2024-138 Abschlussbericht der Prospektion 16.09.2024-19.09.2024, Vechta, 20.09.2024

- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Olaf v. Drachenfels, Stand Juli 2016, erschienen in Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 07/2016
- Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 2013
- Landschaftsplan Stadt Diepholz, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Köhler und Storz, Bremen, 1992
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, erstellt durch AG Tewes, Hatten-Sandkrug und entera, Hannover, 2008
- NIBIS-Kartenserver, Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, URL: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz, 2016
- Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9.Fassung, Stand 10/2021

Im Auftrag der Stadt Diepholz ausgearbeitet von:	
P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Planverfasser
Stadt Diepholz, den	Bürgermeister